

Die Gewerkschaft

**Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion und Expedition: Berlin D.57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Fernsprecher: Amt Gehörs Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Dezernats
stetsjährig durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nach 14 tägiger Vorlage: „Die Sanitätskurie“)

Zum 10. Gewerkschaftskongreß Deutschlands.

III. Satzungen und Organisationsform.

Gewaltige Umwälzungen sind seit dem Münchener Gewerkschaftskongreß 1911 vor sich gegangen. Der Weltkrieg hat bei all-dem das feste Gefüge der deutschen Gewerkschaften nicht erschüttert, und stolzer denn je steht heute der gewaltige Bau mit über 7 Millionen Mitgliedern da.

Zwar haben sich die einzelnen Gewerkschaften sehr verschieden entwickelt, aber noch immer halten gegen 50 Gewerkschaften ihre besondere berufliche Gruppierung für erforderlich, und der vor 11 Jahren in Hamburg ausgesprochene Wunsch des vorletzten Gewerkschaftskongresses auf Verschmelzung der weniger leistungsfähigen Verbände hat nicht allzuviel Gegenliebe gefunden.

Die Revolution hat gerade infolge des starken Anwachsens fast aller Verbände die Notwendigkeit geeinter Kraftentfaltung nicht genügend klar erkennen lassen, und so wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen, ehe einzeln und allein die Zweckmäßigkeitfrage bei der Organisationsform die entscheidende Rolle spielt. Tradition und manches andere untergeordnete Moment übt heute noch starke Wirksamkeit aus, und es blicke die Augen gewöhnlich verächtlich, wenn man die Gemeinnütze unterschätzen wollte, die für eine in 10-15 Industriegruppen gegliederte neuzeitliche Organisationsform vorhanden sind.

Andererseits tritt die Leistungsfähigkeit und Anziehungskraft der 10 größten Verbände so ungewöhnlich in die Erscheinung, daß darüber gar nicht mehr zu diskutieren ist. Als besonders bemerkenswert aber muß die Tatsache festgestellt werden, daß in den letzten fünf Jahren vor allem der Gedanke der Betriebsorganisation sich durchgerungen hat und bei konsequenter Anerkennung dessen, was ist, bereits das führende Prinzip in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bildet.

Neben unserer Betriebsorganisation, die zurzeit etwa 20000 Mitglieder zählt, hat sich der neu gegründete Eisenbahnerverband mit fast 100000 Mitgliedern vollständig als Betriebsorganisation eingerichtet. Dazu kommen die Bergarbeiter mit 120000 Mitgliedern, Brauereiarbeiter 60000 und die Fabrikarbeiter mit 150000 Mitgliedern. Würde nun folgerichtig die Metallarbeiter mit ihrer reichlichen Million Mitglieder entsprechend ihrer Praxis als Vertreter der Betriebsorganisation zählen, so wäre damit die überwiegende Hälfte der gesamten freien Gewerkschaften Deutschlands dem neuen Organisationsprinzip zuzurechnen. Aber auch das kennzeichnend die Situation noch nicht vollends. Es bestehen nämlich erstens Bestrebungen, die in den Gewerkschaften mit über 200000 Mitgliedern, den Betriebsbetriebe für die Organisationsform zum Durchbruch zu verhelfen; ebenso drängen die kleineren Gruppen im Kampf auf einheitliche Verschmelzung mit den Hauptarbeitern, die dann gleichfalls sich zu einer Art Betriebsorganisa-

tion entwickeln würden mit einer weiteren halben Million Mitglieder. Die Textilarbeiter haben mit etwa 300000 Mitgliedern gleichfalls ähnliche Tendenzen anzudeuten, so daß das Ende dieser Entwicklung noch gar nicht abzusehen ist. . .

Haben nun die neuen Gewerkschaftssatzungen, die dem Nürnberger Kongreß vorliegen werden im Entwurf, dieser stark ausgeprägten Entwicklungstendenz genügend Rechnung getragen?

Wir müssen das entschieden bestreiten und erwarten in dieser Beziehung einige durchgreifende Änderungen, welche den gekennzeichneten Tendenzen besser gerecht werden.

Der Satzungsentwurf ist seinerzeit bereits von uns besprochen worden und in Nr. 21 des „Correspondenzblatt“ abgedruckt. Wir können uns daher auf die einschlägigen §§ 4 bis 12 hier beschränken, die folgenden Wortlaut haben:

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenfließens zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Mitglieder und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammenführung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch, Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angegliederte Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Abwägungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmestände, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angegliederte Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt be-

holl, Glüdauf und andere Obligationen ausgeben, gründet sich weniger auf das Bedürfnis nach Vertriebsverweigerungen, als auf den Wunsch, die günstige Konjunktur des „Arbeitslos: auf dem Markte schwimmenden Kapitals auszunutzen, sich von den Bankkrediten unabhängig zu machen und auf alle Fälle mit Geld versorgt zu sein. Auch die Absicht der „Verwässerung“ mag hier und da vorhanden sein. Da die Kapitalerhöhungen immer noch der Genehmigung des Reiches bedürfen, so scheint man an maßgebender Stelle jetzt sehr entgegenkommend zu verfahren. Leider, möchte man am liebsten sagen. Denn die Sünden unserer, die Kriegskosten durch das Anleihenstüem bedenkender Finanzpolitik a la Bismarck scheint sich auch auf die Republik zu übertragen. Sie hat veräumt, das beschäftigungslos auf dem Markte seit 6 Monaten herumlungernde Papierkapital durch rasches steuerliches Zugreifen der nützlichen Tätigkeit zuzuführen, den Papierumlauf zu reduzieren, die Zinslasten des Reiches zu mildern und die allgemeine wirtschaftliche Lage zu bessern. Da das unterlassen wurde, läuft der Kapitalismus trotz Hungernot, Arbeitslosigkeit und Wucherpreisentwicklung Gefahr, in seinem Rett, oder richtiger in seinem Papier zu ertrinken. Nur so läßt sich der Widerspruch zwischen dem Elend unserer Wirtschaft und dem Wohlergehen des Kapitalismus erklären. Seine Ziele und Zwecke haben sich nicht verändert. Auch die Methoden nicht. So hat das Gejammer über den Konkurs der Großindustrie infolge der hohen, immer abgewälzten Löhre Veranlassung gegeben, den Konkurs der Vöchner Bergwerke-Aktien-Gesellschaft als ein Wetterzeichen anzusehen. Dieser Konkurs stellt nicht ein wirtschaftliches Ergebnis dar, sondern eine kapitalistische Intrige Schlimmer Art. Nicht die Arbeiterleute haben jenen Konkurs herbeigeführt, sondern das Stahlwert Vaders veranlaßt ihn, um sich das Vöchner Bergwerk anzugliedern und sich damit vom rheinisch-westfälischen Kohlenindustriat und dem Stahlverband unabhängig zu machen. Zu diesem Zwecke konnte das Stahlwert Vaders die Forderungen gegen das Bergwerk auf und formte dadurch dessen vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu dem Verfallensantrag ausnutzen. Inzwischen ist der Konkurs wieder aufgehoben worden, da Vaders der entscheidende Einfluß behält ist. Nur alle, die es mit der Republik und dem Sozialismus ernst meinen, wird es höchste Zeit, dem schändlichen Gebilden des Kapitalismus durch rasche und energische Eingriffe ein Ende zu bereiten. Sollte man uns in den Wintermonaten die nötige Ruhe zur Arbeit lassen, dann wäre schon vieles gechehen und vieles erreicht. Man sag es aber vor, einen Ruch dem anderen, einen Generalstreik dem anderen folgen zu lassen. Jeder Streik, jeder Generalstreik müßte dem Kapital, das man bezeichnen wollte. Und man kommen die Kapitalisten der Gente mit ihrem Erdrosslungsstrecken. Die ganze Kraft von Regierung und Volk wird verfrachtet, um die Strangulation abzuwehren. Derweil macht sich der deutsche Kapitalismus freie Lasse, müßt er für sich die freie Bewegung aus, die ihm noch gelassen werden muß.

Janow sucht Arbeit. Berlins ehemalige „Freie“, der berühmte Holzgewerkschaft Janow war in letzter Zeit als Regierungspräsident in Breslau tätig. Dort ist er inzwischen auch wieder beschäftigt worden. Er ist nun auf der Arbeitssuche und läßt in der „Arbeitslosigkeit“ folgendermaßen los: „Ich suche Vertatungsa (Bewerber), Gewerkschaften, Wohlfahrtsvereinigungen, Dr. jur. von Janow, Regierungspräsident, zurzeit Präsident, Regierung.“ Cpa gibt ihm dabei in der „Freiheit“ folgende Ratshläge:

Widrige Geschide trennten
Tiefen edlen Präsidenten
Von dem gut dotierten Amt; —
Solche Kraft die darf nicht ruhen,
Und nun sucht er einen Posten
Durch die Zeitung, — ei, wer-
dammt! —

Über glaubt nur ja nicht, daß er
Nun verhängert, — daß das Wasser
Ihm schon steht bis an den Hals,
Kommt darob nicht in Erhörung! —
Arbeitslosen Unterstützung
Ist ihm sicher jedenfalls.

Waten könnte man ihm weiter,
Daß als „Straßen“ Erdarbeiter
Er bestände sich nunmehr,
Dann wirft er in volstem Maße
Für den Wahlpruch, daß „die Straße
Nennen darf bloß dem Verfahr“.

Wenn man ihm vielleicht 'ne Stell'
schafft
Bei 'ner Woch und „Zieh“ Ge-
schicht,
Dafür wäre er der Mann, —

Wuch als „Straßenhörer“ könnte
Er auch zeigen viel Talente,
Weil so schön er „sprungen“ kann.

Schließlich könnt' er noch mit Gifer
Für ne Zeitung als Verkäufer
An der Straßenecke sehn.

„Hüdwärts“ treib ihn kein sein
Handeln,
Mit dem „Vorwärts“ anzubau-
deln, —

Würde wirklich nicht gut gehn.
Schmerzhaft würd's ihm in der
Früh sein,

Welben würd' sein Standberrücksein,
Wär die Zeitung liberal,
Und die ganz feudalen Blätter,
Die laßt keiner — Tonnerwetter!
Das ist wirklich zu fatal.

**Das wie wär' es mit der „Frei-
heit“?**
Das wär' wirklich keine Reueheit,
Wenn er die „verreichen“ muß.
Gundschalt hätte er in Sau'en
Und „die Freiheit zu verkaufen“,
Wäre ihm ein Hochgenuß! —

Eingegangene Schriften und Bücher

Reclams Universal-Bibliothek: Nr. 6011, 6012. Adolf Barck, Weltliteratur. Eine Uebersicht, zugleich ein Führer durch Reclams Universal-Bibliothek. 3 Teil: Wissenschaftliche Literatur und Bücher des praktischen Gebrauchs. (176 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 M. — Nr. 6013, Theodor Storm, Pole Pappenspäler. Novelle. Herausgegeben von Dr. Walther Herrmann. (84 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf., Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Pappband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M. — Nr. 6014, Theodor Storm, Aquis submersus. Herausgegeben von Dr. Walther Herrmann. (104 Z.) Novelle. Geh. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf., Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Pappband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M. — Nr. 6015, 6016, Theodor Storm, Der Schimmelreiter. Novelle. Herausgegeben von Dr. Walther Herrmann. (173 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Pappband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 M. — Nr. 6017, August Strindberg, Ein Traumspiel in einem Vorspiel und drei Aufzügen. Deutsch von Heinrich Goebel. Mit einer Einführung in die Dichtung vom Uebersetzer und einem dramaturgischen Nachtrag von Erich Osterheld. (96 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6018, Gustav Jakob, Die Großartigkeit des Herrn Ritterborn und andere Humoresken. (91 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6019, 6020, Michael Faraday, Naturgeschichte einer Kerze. Uebersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Günther Buge. Mit Faradays Bildnis und 37 Abbildungen im Text. (159 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 M., Pappband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 M.

Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Karl Beth, Dr. jur. et. Dr. rer. pol., Mannheim, gr. 8°, 124 S. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer (6 M.).

Filiale Elberfeld-Barmen

sucht zum baldigen Antritt einen
Ortsbeamten:
Bewerber müssen schriftgemäht, zu freier Rede fähig und mit der Kassenführung vertraut sein. Bewerbungsschreiben nebst Lebenslauf sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis Dienstag, den 15. Juli 1919, zu richten an
Witb. Schmidtfleiser, Barmen, Allenstr. 31.

Totenliste des Verbandes.

Friedrich Bayer, Stuttgart Nicht Arbeiter † 26. 5. 1919, 65 Jahre alt.	August Kunzke, Neukölln Barbarbeiter † 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.
Ludwig Borris, Eilenach Arbeiter † 5. 6. 1919, 57 Jahre alt.	Josef Lechner, München Zahnarzt † 30. 5. 1919, 64 Jahre alt.
Hilts Brem, Kempten i. Allgäu Zahnarzt † 7. 5. 1919, 53 Jahre alt.	Ernst Leuterer, Cottbus Arbeiter † 3. 6. 1919, 68 Jahre alt.
Georg Draschow, Berlin Arbeiter † 22. 5. 1919, 48 Jahre alt.	Josef Schmitt, Heppenheim Arbeiter † 14. 5. 1919.
Hilts Kienlga, München Arbeiter † 31. 5. 1919, 49 Jahre alt.	Friedrich Schumm, Eilenach Arbeiter † 16. 5. 1919, 77 Jahre alt.
Johann Kohler, München Arbeiter † 28. 5. 1919, 64 Jahre alt.	Hilrich Suhl, Haaler i. Schleute Barbarbeiter † 5. 6. 1919, 51 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Peter Klesmeyer, Dresden
am 29. Juni 1918 im Alter von
30 Jahren gefallen.

Ehre ihrem Andenken!

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Verantwortl. Red. Emil Schöner Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Flusterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nebst 14 tägiger Beilage: „Die Sanitätswart“)

Zum 10. Gewerkschaftskongreß Deutschlands.

III. Satzungen und Organisationsform.

Gewaltige Umwälzungen sind seit dem Münchener Gewerkschaftskongreß 1911 vor sich gegangen. Der Weltkrieg hat bei alledem das feste Gefüge der deutschen Gewerkschaften nicht erschüttert, und stolzer denn je steht heute der gewaltige Bau mit über 5 Millionen Mitgliedern da.

Zwar haben sich die einzelnen Gewerkschaften sehr verschieden entwickelt, aber noch immer halten gegen 50 Gewerkschaften ihre besondere berufliche Gruppierung für erforderlich, und der vor 11 Jahren in Hamburg ausgesprochene Wunsch des vorletzten Gewerkschaftskongresses auf Verschmelzung der weniger leistungsfähigen Verbände hat nicht allzuviel Gegenliebe gefunden.

Die Revolution hat gerade infolge des starken Anwachsens fast aller Verbände die Notwendigkeit geeinter Kraftentfaltung nicht genügend klar erkennen lassen, und so wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen, ehe einzeln und allein die Zweckmäßigkeit der Organisationsform die entscheidende Rolle spielt. Tradition und manches andere untergeordnete Moment übt heute noch starke Wirkung aus, und es blicke die Augen gewöhnlich verächtlichen, wenn man die Semmisse unterrichten wollte, die für eine in 10-15 Industriezweigen gegliederte neue gewerkschaftliche Organisationsform vorhanden sind.

Andererseits tritt die Leistungsfähigkeit und Anziehungskraft der 10 größten Verbände so ungewöhnlich in die Erscheinung, daß darüber gar nicht mehr zu diskutieren ist. Als besonders bemerkenswert aber muß die Tatsache festgestellt werden, daß in den letzten fünf Jahren vor allem der Gedanke der Betriebsorganisation sich durchgerungen hat und bei konsequenter Anerkennung dessen, was ist, bereits das führende Prinzip in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bildet.

Neben unserer Betriebsorganisation, die zurzeit etwa 220 000 Mitglieder zählt, hat sich der neu gegründete Eisenbahnerverband mit fast 100 000 Mitgliedern vollständig als Betriebsorganisation eingerichtet. Dazu kommen die Bergarbeiter mit 120 000 Mitgliedern, Brauereiarbeiter 60 000 und die Fabrikarbeiter mit 1 000 000 Mitgliedern. Würde man folgerichtig die Metallarbeiter mit ihrer rechtlichen Million Mitglieder entsprechend ihrer Praxis als Vertreter der Betriebsorganisation zählen, so wäre damit die überwiegende Hälfte der gesamten freien Gewerkschaften Deutschlands dem neuen Organisationsprinzip zugewandt. Aber auch das kennzeichnet die Situation noch nicht vollends. Es bestehen nämlich erstens Streikungen, z. B. bei den Landarbeitern mit über 200 000 Mitgliedern, den Betriebsarbeiter für die Organisationsform zum Durchbruch zu verhelfen; ebenso drängen die kleineren Gruppen im Kampf auf einheitliche Verdingung mit den Bauarbeitern, die dann gleichfalls sich zu einer Art Betriebsorganisa-

tion entwickeln würden mit einer weiteren halben Million Mitglieder. Die Textilarbeiter haben mit etwa 300 000 Mitgliedern gleichfalls ähnliche Tendenzen anzudeuten, so daß das Ende dieser Entwicklung noch gar nicht abzusehen ist. . . .

Saben nun die neuen Gewerkschaftsstatuten, die dem Nürnberger Kongreß vorliegen werden im Entwurf, dieser stark ausgeprägten Entwicklungstendenz genügend Rechnung getragen?

Wir müssen das entschieden bestritten und erwarten in dieser Beziehung einige durchgreifende Änderungen, welche den gekennzeichneten Tendenzen besser gerecht werden.

Der Satzungsentwurf ist seinerzeit bereits von uns besprochen worden und in Nr. 21 des „Correspondenzblatt“ abgedruckt. Wir können uns daher auf die einschlägigen §§ 4 bis 12 hier beschränken, die folgenden Wortlaut haben:

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großleistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Handwerker und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch. Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Abwägungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen mußt es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmebedingungen, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständigen Gewerkschaften zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt be-

schäftiger Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufs nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Zentralverbänden der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10. Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge und höhere Unterhaltungen;
- b) Zurückweisung von Aufnahmefuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
- c) Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11. Streitige Agitationsbetriebe sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvorstandes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Föhrung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeit für das angehörte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

Wenn wir diesen Entwurf auch als erheblich weitergehend denn die früheren Bestimmungen bezeichnen müssen, er befreit doch insofern nicht, als er den weiter oben gekennzeichneten Entwicklungsstufen nicht entfernt Rechnung trägt. Vor allem wird in Absatz 4 nur von „Berufs- bzw. Industrieverbänden“ gesprochen, während die Betriebsorganisationen überhaupt nicht erwähnt werden. Wir erheben aber mit Recht den gleichen Anspruch wie jedes andere Glied in der Kette der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Wenn übrigens alle Hilfsarbeiter usw. eines Betriebes für den betreffenden Industriezweig einheitlich organisiert sein sollen und die vereinigten Handwerker anderen Berufs durch „Vereinbarung“ gleichfalls übertreten können, ist ohnehin die Betriebsorganisation da.

Im § 5 wird ausdrücklich erklärt, daß ein Druck auf die einzelnen Gewerkschaften nicht ausgeübt werden soll. Beurteilt man aber die Verhältnisse mancher Kleinorganisationen vorurteilslos, so läge es wahrlich manchmal im Interesse gerade der kleineren Berufsgruppen, einen solchen „Druck“ moralischer Art durch den Gewerkschaftskongress oder die Generalkommission zu erhalten. Wir halten z. B. die Zustände im gra-

phischen Gewerbe gerade um deswillen für nicht gerade sehr glücklich, weil die drei verschiedenen Organisationen (Buchdrucker, Lithographen, Hilfsarbeiter) getrennt marschieren und — durchaus nicht immer vereint schlagen.

Es fehlt schon wegen der Gleichberechtigung auch im § 5 die Benennung der Betriebsorganisation. Da könnte man wirklich die Frage aufwerfen: Sind wir nur im stillen geduldet oder stellt man sich blind gegenüber den Tatsachen?

Doch wir wollen zugeben, daß die nachfolgenden §§ 7 und 8 uns besonders erwähnen, allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß Industrie-, Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetriebe in der Regel nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen aufnehmen dürfen, „die dem Beruf nach zu ihr gehören“. Die Entscheidung darüber wird nicht immer leicht sein!

Und so wird im § 8 anerkannt, daß Abweichungen von dieser Regel vereinbart werden können. Wenn dieser Passus konsequent angewandt wird, könnte man zur Not damit auskommen, es fragt sich nur, warum erst dieser Umweg über langwierige Vereinbarungen gewählt werden soll, wo doch die tägliche Erfahrungspraxis wesentlich zugunsten der einfachen Anerkennung unserer Betriebsorganisation spricht. . . .

Wir haben in früheren Jahren auf die Zweckmäßigkeit unserer Organisationsform hingewiesen und sie im einzelnen erörtert. Heute können wir schon um deswillen darauf verzichten, als wir viele Hunderte, ja Tausende von Gemeindevorstern innerhalb der deutschen Gewerkschaften haben, die auf eigener Erfahrungspraxis klar erkannt haben, welche ein Fortschritt für alle Beteiligten die Verhandlung mit nur einer zuständigen Organisation ist.

Aber auch die äußeren Erfolge unserer Organisation sprechen dafür. Nachdem wir mit dem Deutschen Städte tag sowie mit dem Städtebund bindende Richtlinien auf zentraler Basis abgeschlossen haben, nachdem auch in vielen Einzelstädten, ja für ganze Bezirke und Kreise regelrechte Tarifvereinbarungen zustande gekommen sind, ist es wahrlich an der Zeit, diesen effektiv bestehenden Zustand anzuerkennen und im Gewerkschaftsbund-Statut zum Ausdruck zu bringen.

Wir glauben, es ist in dieser Zeit schneller Umgestaltung nicht mehr gut, hübsch langsam den Tatsachen nachzujubeln! . . .

Nun haben wir in früheren Zeiten besonders darunter zu leiden gehabt, daß man uns „müherstand“. Wir wollen das Prinzip der Betriebsorganisation nicht für jede Gewerkschaftsgruppe angewandt wissen, sondern nur für diejenigen, denen es aus Zweckmäßigkeitsgründen auf den Leib zugeschnitten ist. Genau so wie jetzt die Berufs- und Industrieverbände nebeneinander bestehen und anerkannt sind, wünschen wir als dritte Kategorie die Betriebsorganisation zur Anerkennung zu bringen. Dem stehen ernstliche Bedenken eigentlich überhaupt nicht im Wege, es sei denn man fürchtet, die nahende Sozialisierung führe sehr bald zur überwiegenden Gemeinwirtschaft und damit zu einer Art „Monopolstellung“ unserer Organisation.

Wir sind der Meinung, bis zur „Vollsozialisierung“ verzinnt noch manch Wasserlein im Sande und mancher Strom im Ozean. So dürfte diese Sorge im weiten Felde der Zukunft liegen.

Was aber die Dinge auch weiterhin vorwärts treibt im Sinne unserer Auffassung, ist die Tatsache, daß mit dem Ausbau der Betriebsarbeiterräte sowohl als der Wirtschaftsräte eine einheitliche gewerkschaftliche Aktionskraft zur unbedingten Notwendigkeit wird.

Die Revolution kann nicht spurlos an der deutschen Gewerkschaftsbewegung vorübergegangen sein. In dem Maße, als die Massen den Organisationen zufließen, gilt es nun auch, die Bewegung planmäßig und einheitlich zu beeinflussen.

Von Nürnberg aus soll diese einheitliche Direktion auf den paritätischen Gebieten vor sich gehen. Dazu gehört auch die zweckmäßigste Organisationsform für Gemeinde- und Staatsbetriebe: die Betriebsorganisation.

Der Tarifvertragsabschluss für Danzig.

Nachdem nun auch das Kranke- und Arbeitshaus durch diesen Tarifvertrag erfasst wird, sind für sämtliche städtischen Betriebe Danzigs ein einheitliches Arbeitsrecht und demgemäß auch einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen worden.

Der Tarifvertrag bringt den Arbeitern ersenkennswerte Verbesserungen. Die Aufgabe der Arbeiterausschüsse und Arbeiterräte ist es, das geschriebene Recht zum lebendigen Recht zu machen und dessen Anwendung zu überwachen.

Nach der Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die bei Regel versammelten städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen bedauern auf das lebhafteste, daß der Magistrat in Anbetracht der bis jetzt so schlechten Entlohnung sich in Güte nicht dazu entschließen kann, den geforderten Lohn zu bewilligen. Nur in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und um des Friedens willen nehmen die Arbeiter den Tarif an. Die Anwesenden geloben feierlichst, nicht früher zu ruhen, bis auch der letzte Kollege der Organisation beigetreten ist, um auf diese Weise ihre Menschenrechte mit Nachdruck zu vertreten.“

Nachstehend der Vertrag.

§ 1. Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich auf die städtischen Arbeiter und die nicht unter das Angestelltenversicherungsrecht fallenden unteren Angestellten. Ausgenommen sind die in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten und die Notstandsarbeiter.

§ 2. Das Höchstmaß der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer Erholungsperiode von 20 Minuten. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pause werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss festgelegt. Eine durchgehende Arbeitszeit wird in den Betrieben eingeführt, in denen die technische Möglichkeit dafür gegeben ist und die Mehrheit der Arbeiter sich dafür entscheidet. Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Falle 43 Stunden übersteigen. Die Wochenschichten sollen nicht unter diese Beschränkung. In den Vorarbeiten der gewöhnlichen Feiertage ist mit Ausnahme der Schichtwechselzeiten der Arbeitsschicht 1 Uhr mittags. Außerdem sind von dieser Vergünstigung auszuschließen die in Anstalts- und ähnlichen Betrieben Beschäftigten. Sie erhalten dafür die Ueberzeit besonders vergütet. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 8 Stunden erhalten. Außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden sind nach § 8 besonders zu entschädigen.

§ 3. Außerhalb des Schichtwechselzeitraumes betragen die Pausen, wenn nicht durchgehende Arbeitszeit besteht, für Früh- und Weiterarbeiter je eine Viertelstunde, für Mittag eine Stunde. Ausnahmen können zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuss vereinbart werden.

§ 4. Die Lohnsätze richten sich nach dem diesem Vertrag ermittelten Lohnfuß. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich während der Arbeitszeit. Als Vorarbeit ist zu bestimmen. Diese ist nur im dringenden Falle mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig, jedoch muß mindestens ein Verdienst garantiert sein, der dem Zeitlohn entspricht. Im übrigen bleiben derartige Fälle bei einer Vereinbarung vorbehalten. Für besondere schmutzige oder gefährliche Arbeit ist nach Anhörung des Arbeiterausschusses eine Zulage von dem Betriebsleiter zu gewähren.

§ 5. Für Arbeiter, welche bereits bei ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, wird der Lohn im Einzelfalle von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss besonders festgesetzt. Der Lohn muß einschließlich Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitergruppe, innerhalb deren er beschäftigt wird, erreichen. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den hierüber zu treffenden Vereinbarungen.

§ 6. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, ihre Arbeiter und Angestellten voll zu beschäftigen. Kinder aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit hat, so wird der Lohn für die Dauer der Ausbildungszeit fortgezahlt. Die Arbeiter und Angestellten sind dagegen verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzufahren und jede ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, a. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Einkauf, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die zugewiesene Dienstleistung sofort zu bewerkstelligen.

§ 7. Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus zu arbeiten; im übrigen ist Ueberarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist Ueberarbeit unumgänglich notwendig, so ist

das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd heranzuziehen.

§ 8. Für Ueberstunden in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags wird ein Zuschlag von 50 Proz. und von 9 Uhr nachmittags bis 6 Uhr vor mittags ein solcher von 100 Prozent gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden mit dem entsprechenden Ueberstundenzuschlag berechnet. Ueberstunden, deren Anwesenheit vorausgesetzt ist, sind spätestens bis 12 Uhr mittags des betreffenden Tages anzufügen. Bei Ueberzeitarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige und bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pausen nicht zulässig.

§ 9. Landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete in die Woche fallende Feiertage werden vom Lohn nicht gezahlt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn zu zahlen. Für regelmäßige durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt; im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 100 Proz. zu zahlen. Beim Zusammenreffen von Ueberzeitarbeit zur Nachtzeit und am Sonn- und Feiertage wird ein Zuschlag von insgesamt 125 Proz. gezahlt.

§ 10. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstadt wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen fortgezahlt und zwar den Arbeitern mit einer Dienstadt von 8 Monaten bis zu einem Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als einem Jahr bis zu 8 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, über 8 Jahre für die Dauer von 28 Wochen. Die vor dem 1. Mai 1919 im städtischen Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstadt wird hierbei angerechnet. Im Falle der Krankenhausbearbeitung wird der Lohn unter Abzug des jagungsgemäßen Krankengeldes fortgezahlt. Solche Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbearbeitung die Hälfte des nach dem 1. Abzug sich ergebenden Unterschiedsbetrages, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes. Kranke a Lohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahres für insgesamt höchstens die im Abzug bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Verkehrsunfalles, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezuge des Ruhelohnes. Ruheberechtigter Arbeiter erhalten Krankengeld bis zum Bezuge des Ruhelohnes (§ 13).

§ 11. Im Falle militärischer Verpflichtungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Bezüge für die Familie weiter gezahlt. Ferner erhält der Arbeiter in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat: 1. anlässlich der Aufforderung eines Urteils, 2. bei Kontrollüberammlungen, 3. bei Musterungen, 4. bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, bei öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuss- oder Kranke- kommissionen oder Verhandlungen vor staatlichen oder städtischen Behörden, zu denen er geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist; in allen diesen Fällen erhält er den Lohn insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird; 5. bei Wohnungsverwechsel (Umzug), 6. bei Geburt- und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder), 7. bei schweren Erkrankungen der unter 6 genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Unwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war. — Bei Verhinderungen nach 1-4 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen nach 5-7 wird der Lohn bis zu einem Arbeitstag gezahlt, der Arbeiter soll aber spätestens am anderen Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen. — Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Auffinden einer anderen Arbeit unter Lohnfortzahlung freigegeben.

§ 12. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstadt erhalten unter Vorzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher besteht: nach dem 1. Dienstjahre 6 Werktage, nach dem 2. Dienstjahre 9 Werktagen, nach dem 10. Dienstjahre 12 Werktagen, nach dem 15. Dienstjahre 15 Werktagen, nach dem 20. Dienstjahre 24 Werktagen. Für Arientnehmer nach 4 Monaten für jedes Jahr 6 Werktagen. Bei der Berechnung der für die Urlaubsbewährung maßgebenden Dienstjahre wird die gesamte vor dem 1. Mai 1919 im städtischen Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstadt angerechnet.

§ 13. Sämtliche beim Dienstantritt im Possitz der Erwerbsfähigen städtischen Arbeiter erlangten nach Maßgabe der für die Kommunalbeamten geltenden Grundsätze das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 14. Die Stadtgemeinde besetzt ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des paritätisch geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweises.

§ 15. Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Die Begründung zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt für die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin und ebenso für die Arbeiter unberührt. Das Arbeitsverhältnis der Arbeiter, welche 10 Jahre ununterbrochen im Dienst der Stadtgemeinde tätig gestanden haben, kann nur auf Beschluß des Magistrats gelöst werden, nachdem zuvor ein Ausschuss angehört ist, dem zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses des Betriebes anzuordnen, in dem der Arbeiter zuzieht sein gewähltes Mitglied. Der Vorsitzende dieses Ausschusses wird vom Oberbürgermeister aus dem Kreis der Magistratsmitglieder ernannt. Der Vorsitzende kann sich bei der Verhandlung vor dem Ausschuss eines Vertreters bedienen. — Bei der Kündigung der zehnjährigen Dienstzeit wird die vor dem 1. Mai 1919 im höchsten Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstzeit angerechnet.

§ 16. Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragsschließenden nach Anhörung des zuständigen Arbeiterausschusses.

§ 17. Für die Arbeiter aller Betriebe, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mehr als 50 Arbeiter beschäftigt sind, werden besondere Betriebs-Arbeiterausschüsse gebildet. Die Arbeiter derjenigen Betriebe, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter beschäftigt sind, werden zur Bildung gemeinschaftlicher Betriebs-Arbeiterausschüsse vereinigt. Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen höchsten Arbeitern gemeinsam sind, wird ein Haupt-Arbeiterausschuss gebildet, für welchen jeder Betriebs-Arbeiterausschuss 2 Vertreter stellt.

§ 18. Entstanden aus diesem Tarifvertrage oder aus dem in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Streitigkeiten, deren Verlesung durch Verhandlungen beider Vertragschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der Schlichtungsausschuss. An die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragschließenden gebunden, es sei denn, daß sie gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche Berufung an den Rentalausschuss einlegen, welcher nach Anhörung der Mitglieder für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und höchsten Arbeitern vom 5. Februar 1919 in Berlin gebildet ist.

§ 19. Soweit einzelne Arbeiter oder Gruppen bessere Arbeits- oder Lohnverhältnisse haben, als sie in diesem Vertrage vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten, dieselbe bleiben die über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehenden besseren Verhältnisse bestehen.

§ 20. Dieser Tarifvertrag tritt am Tage der Unterzeichnung mit Rückwirkung ab 1. Mai 1919 in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31. März 1920. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht 8 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Lohnsatz gilt bis zum 31. Oktober 1919. Er verlängert sich um ein Vierteljahr, wenn er nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der Lohnsatz sieht Stundenlöhne vor, und zwar:

1. a) Handwerker aller Perize mit Gesellenzeugnis 2,40 M., b) jugendliche Handwerker unter 21 Jahren 2,30 M., c) Lehrlinge mit Mittelschulbildung 2,20 M., d) Arbeiter der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuss 2,20 M., e) Feuerleute und Schläder 2,10 M., f) Hefelbäcker mit Prüfungzeugnis 2,00 M., g) Hilfsbäcker und Schläder 1,90 M., h) Angelernte Arbeiter (wie 30. 12. 1918) 1,80 M., i) Hofarbeiter (angelernte Arbeiter) 1,70 M., j) Jugendliche Arbeiter mit Ausbildung: 14-15 Jahre 0,90 M., 15-16 Jahre 0,90 M., 16-17 Jahre 1,20 M., 17-18 Jahre 1,50 M., 18-19 Jahre 1,80 M., die Männerarbeit verrichten, und gelehrte 2,00 M., k) Arbeiterinnen, ungelernete 1,50 M., l) Jugendliche Arbeiterinnen mit Mittelschulbildung: 14-15 Jahre 0,70 M., 15-16 Jahre 0,80 M., 16-17 Jahre 1,00 M., 17-18 Jahre 1,20 M., 19. Fortzulagen werden erhalten. 10. Alle Zulagen fallen fort. 11. Für das Krankenhaus und Arbeitshaus werden die Zulagen nach diesem Tarif festgelegt. Für Brot und Logis ist pro Tag die Summe von 8,00 M. in Abzug zu bringen.

Aus dem staatlichen Bernsteinwert Königsberg.

Nach Ausbruch der Revolution fanden die Arbeiter und Arbeiterinnen der staatlichen Bernsteinwerke Königsbergs auch endlich in größerer Anzahl den Mut, sich der bestehenden Organisation anzuschließen und damit das Vorgehen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Wie ein Mädchen aus verangagten Zeiten mutet einem die Tatsache an, daß bis zum 1. April d. J. Löhne unter 5-6 M. für männliche und 1,50 M. für weibliche Arbeiterin gestellt wurden und daß in einer Stadt wie Königsberg, welche als eine der teuersten Städte Deutschlands bezeichnet werden kann, erst durch das Eingreifen unserer Organisation gelang es, diese Löhne einigermaßen mit den ortsüblichen in Einklang zu bringen. Die Organisationsleitung reichte zunächst im Antrage der Arbeiterinnen der Bernsteinwerke die Lohnforderung bei der

Zu Klaus Groths hundertstem Geburtstag (geboren 24. April 1819).

Wer den Dichter will verstehen,
Müß in Dichters Sprache sein.

Man muß die norddeutsche Ebene, ihre Bewohner und deren Sprache kennen um Klaus Groth ganz würdigen zu können.

Man muß sie kennen, die stillen Heiden und die Wege weit über die Heide hin, die ausgedehnten Moore und die Heiden mit ihrer weiten düsternen Ferne, die großen Weiden mit den graubraunen Rindern, die Bauernhöfe und die Landstrahlen, die Wälder und die Teiche mit den lauschigen Winkeln unter Büschen.

Und man muß die Menschen kennen, die breit und schwer über die Heide gehen; die in sich geschlossen sind, die aber auch oft ein verschlossenes Wesen zeigen, das sie den Mittel- und Süddeutschen so leicht unympathisch macht. Sie können sich nicht so frei und leicht geben wie ihre südlichen Stammesgenossen, sie nehmen alles ernst und schwer.

Klaus Groth war durch und durch Schleswig-Holsteiner. Er gehörte zu den Menschen, denen das Leben es nicht leicht macht und die das Leben nicht leicht nehmen. Er stammt aus Dithmarschen; er war ein Heider Kind. So war er zwar kein Bauernjunge, aber doch ganz und gar ein Fleckdeutscher. Denn in den kleinen Holsteinschen Landstädten wurde zu Groths Zeit noch überall plattdeutsch gesprochen. In Groths Hause hörte man nur plattdeutsch; nicht Beamte, Ärzte, Lehrer, Prediger, die zu Groths kamen, sprachen plattdeutsch. Groths Vater, Müller und Rothhändler, liebte das Plattdeutsche; er gab auch auf eine hochdeutsche Anrede eine plattdeutsche Antwort. So daß es Klaus Groth ganz verwunderlich vorkam, als er seinen Vater einmal mit einem Süddeutschen hochdeutsch sprechen hörte. Klaus Groth selber hat erst in der Schule das Hochdeutsche wie eine fremde Sprache kunstmäßig erlernt, obgleich er durch seinen Großvater schon lesen und rechnen konnte, ehe er in die Schule kam.

Im Sommer wurde aus dem Schulbesuch nicht viel; da mußte er Kühe hüten und bei der Landarbeit helfen. Dessen eifriger wurde im Winter das Verfaulnis nachgeholt, so daß der alte Lehrer end-

lich erklärte, er könne mit dem vierzehnjährigen Knaben unter den übrigen nichts mehr anfangen. So trat Groth mit vierzehn Jahren als Schreiber in die Kirchspielorte von Heide.

Hier fand er die heilversöhnte Gelegenheit zum Lesen der deutschen Klassiker, die sich unter den Büchern des Kirchspielsorgans befanden. Abends, wenn er allein in der Amtsstube lag, ob vielleicht ein Handwerksbursche zum Wäschen seines Wanderbudes käme, bemühte er die Zeit zum Lesen. Es stand fest bei ihm, er wollte kein Schreiber bleiben. Am liebsten hätte er studieren moegen. Aber dazu reichten die Mittel nicht. So entschloß er sich, Lehrer zu werden. Mit achtzehn Jahren wurde er ins Lehrerseminar zu Londern aufgenommen.

Was man ihm da bot, genügte ihm nicht. Mit Hilfe guter Freunde hatte er schon in Heide den Anfang mit Französisch und Englisch gemacht. Jetzt kam Latein hinzu, selbst mit dem Griechischen machte er einen Versuch. Er lernte Dänisch und Schwedisch, später auch noch Italienisch und Altdeutsch. Im Mittelpunkt seiner Studien aber standen nicht die Sprachen sondern Mathematik und Naturwissenschaften. Nur ein ganz ungewöhnliche Arbeitskraft und jähe Ausdauer vermochten all das neben der Seminararbeit zu bewältigen.

Als er kein Examen bestanden hatte, bekam er die zweite Mädchenlehrerstelle in Heide. Er war nicht gern Lehrer geworden. Aber nun er es war, war er es ganz. Daneben trieb er das Studium der Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften weiter, hielt naturwissenschaftliche Vorträge im Heider Bürgerverein und beschäftigte sich am Gangesperren.

Sein Vater ließ ihn gewähren. Nur einmal sagte er ihm: „Klaus, das geht nicht, mein Sohn. Du bringst dich um. So'n Arbeiten ohne Erhöhung kann kein Mensch vertragen.“ Groth antwortete ihm: „Vater, es mag wahr sein. Aber ich bin wie ein Mann, der über einen Graben springen will. Ich nehme lust den Anlauf und will eben den Sprunglauf ansetzen. Da rufst du mir zu: Halt an! das geht nicht. — Stüber kommt ich, plattdeutsch ist, aber das muß seinen Willen haben.“ Kopfstüttend antwortete der Vater: „Du mußt es wissen.“

hiesigen Betriebsleitung ein, mit dem Erfolg, daß uns die Mitteilung wurde, die staatlichen Bernkeimwerke hätten Auftrag erhalten, sich dem Arbeitgeberverband anzuschließen und würden nunmehr alle Forderungen durch diesen erledigt. Wenn es auch den Kollegen nicht recht in den Kopf wollte, was die staatlichen Betriebe in den Arbeitgeberverbänden zu suchen haben, so stellten sie sich dennoch auf den Standpunkt, abzuwarten, was bei diesen Verhandlungen herauspringen wird. Trotzdem wurde dem Arbeitgeberverband eine erhebliche Lohis Mißtrauen entgegengebracht und die folgende Zeit hat dieses Mißtrauen noch erheblich vergrößert. Wenn der Lohnabschluß noch einigermaßen gelangen ist, so ist dieses nicht zuletzt dem Entgegenkommen der Betriebsleitung zu danken gewesen, welche im Einverständnis mit der Organisationsleitung alles daran setzte, um die bis zu 80 Jahren bei ihnen beschäftigte Arbeiterschaft aufzubereiten.

Anderer dagegen der Arbeitgeberverband. Dieser hatte und hat auch heute noch die Absicht, die staatlichen Bernkeimwerke als Brüll- bod für seine Hochgelüste hinzustellen und so finden wir, daß die Behandlung, welche sich unsere Organisationsvertreter von dem Arbeitgeberverband erlösen, ganz bedeutsam absteht von dem, wie es sonst zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen üblich ist. Natürlich sind wir weit entfernt davon, dieses Verhältnis zu beurteilen, sind wir uns doch bewußt, wenn diese Organisation und ihr Leiter glauben, uns auch fernerhin so wie bisher behandeln zu müssen, daß wir uns auf dem rechten Wege im Interesse der Volksgenossenschaft befinden. Außerdem müssen wir zugeben, daß das Verhalten des Herrn Sandius wesentlich beeinflusst wird durch die Stellungnahme des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Als bei den Lohnforderungen die Urabstimmung erledigt werden sollte, erhielten wir die Antwort, hierfür sei der Arbeitgeberverband nicht zuständig, sondern dieses sei ausschließlich Sache des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Als sich die Betriebsverwaltung an das Ministerium wegen der Regelung dieser Angelegenheit wandte, wurde ihr die Antwort zuteil, die Sache wird durch den Arbeitgeberverband geregelt werden. Ein erneuter Antrag der Betriebsverwaltung bei dem Arbeitgeberverband zeitigte das überraschende Resultat, daß uns zur Mitteilung wurde, daß diese Angelegenheit generell mit den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen geregelt werden solle. Diese generelle Regelung soll hinsichtlich haben, doch bei man zu ihr wiederum Verband nicht hingezogen. Auch bei der Zuteilung zur Kategorie C des Arbeitgeberverbandes

hatte die Betriebsverwaltung keinerlei Mitbestimmungsrecht, so daß wir nicht in der Lage sind, den Kollegen hierüber irgendwelche näheren Aufschlüsse zu geben.

Am 25. April wandte sich die Organisationsleitung an das Ministerium für Handel und Gewerbe mit dem Antrag, den Arbeitnehmern der Bernkeimwerke den Lohnausfall für die durch die Unruhen in Königsberg an der Arbeit Behinderten zu zahlen. Diese Eingabe wurde vom Minister „ikon“ am 31. Mai beantwortet, und zwar wiederum mit dem Hinweis auf den hiesigen Arbeitgeberverband, der in seinen Tarifverträgen nur die Zahlung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vorgegeben hat. Doch die Kollegen und Kolleginnen leugnet durch die Regierung an das Arbeit verbandsamt wurden; braucht natürlich der Herr Minister nicht zu wissen und selbst wenn er es wußte, ist es ja sehr bequem, dem Ansprach der Arbeiter ganz abzulehnen und diese an den Magistrat der Stadt Königsberg zu verweisen. Ein derartiges Verhalten des Ministeriums mußte unbedingt das letzte Vertrauen zu dieser Instanz bei der Arbeiterschaft verschwinden lassen. Doch lehnen wir zurück zum Arbeitgeberverband.

Wie in der Lohnverhandlung festgesetzten Löhne wurden mit Wirkung vom 1. März d. J. bewilligt und in der Lohnabelle Lohnsteigerungen je nach dem Dienstatte eingelegt. Im Laufe der Zeit sah dann die Betriebsleitung der Bernkeimwerke ein, daß sie mit den von ihr eingeführten Anfangslöhnen keinen Arbeiter bekommen konnte. Anstatt sich nun mit der Organisationsleitung zu verständigen und gemeinsam mit dieser in die Besprechung dieser Angelegenheit zu gehen, stellte man dann Arbeiter ein, ohne auf die selbst gemürkelten und bei offener Anfangslöhne irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Als die Arbeiterschaft hiergegen Einspruch erhob und darlegen wollte, daß hierin eine Durchbrechung des Tarifvertrages zu erblicken sei, wurde dieser Hinweis vom Arbeitgeberverband dadurch erledigt, daß man erklärte, die Betriebsleitung hätte das Recht innerhalb der festgesetzten Lohnskalen die Entlohnung vorzunehmen. Dieses muß auf das allerentschiedenste bestritten werden, denn in keinem Falle des abgeschlossenen Vertrages, weder bis zum 1. August d. J. läuft ist die Rede davon, daß die festgesetzten Löhne Mindestlöhne seien. Nachdem der Arbeitgeberverband diesen Tarifbruch gebilligt hat, erachtet es uns nicht mehr nach ihm in Zukunft für die staatlichen Bernkeimwerke irgendwelche Verträge zum Abschluß zu bringen. Verträge sind letzten Endes dazu geschaffen, um von beiden Kontra-

Über der Vater behielt recht. Groth brach sich endlich zusammen, und so vollständig, daß er sich von allem zurückziehen mußte, um in der Stille die Regelung abzuwarten. Er ging nach Rehmarn zu seinem Freunde Konrad Sells, der dort Schullehrer und Organist war.

Fast sechs Jahre, darunter die bewegte Zeit 1845 bis 1851, hat Groth bei Sells zugebracht, ohne Befreiung zu finden. Denn da er die Ursache des Übels nicht erkannte, sagte er, um die Einkamkeit zu bannen seine Arbeiten nur um so eifriger fort.

Und hier in der Einsamkeit, in Schärfe nach der Heimat nach dem Vater und den Brüdern und den Freunden, nach den sonnigen Tagen seiner Kindheit, schrieb er seine ersten Gedichte, hochdeutsch und vor allen Dingen plattdeutsch. Der Plin, plattdeutsch zu schreiben, lag ihm etwa zehn Jahren in ihm. Zu keinem hatte er davon gesprochen; nur einmal hatte er dem hiesigen Pastor Peterlen verraten, daß er später etwas Plattdeutsches zu schreiben gedächte. Aber der harte ganz erbrochen aement: „Das können Sie nicht; dazu sind Sie zu gelehrt, zu voll von Sprachkunst, nicht einladig genug.“

Und wahrlich, wenn wir hören, wie Groth nach einigen gelungenen Versuchen sich vornahm, nichts mehr zu schreiben, bis er etwas Ordentliches gelernt hätte, wie er sein Vornehmen jahrelang hielt, um in dieser Zeit die plattdeutsche Sprache und ihre Formen zu studieren, dann werden auch wir geneigt sein zu glauben: es wird nichts mit dem Dichten. Aber wenn wir seine Gedichte lesen, dann werden wir mit Pastor Peterlen sagen: „Ja, he kann't!“

Er war trotz seiner Studien so eng verflochten mit seinem Volkstamm und dessen Sprache, daß es ihm gelang, für alle Töne der Wendendunst den rechten Ausdruck zu finden, für jede achte Empfindung das rechte Gemwand. Das tiefe Gefühl, die starke Innerechten in seinen Dichtungen geht offen zu Herzen, auch dem Nichtwörterverstehenden. Er hat uns gezeigt, daß die plattdeutsche Sprache nicht nur für das Komische oder Lyrische oder Schöne gut genug ist, sondern daß sich das Zarische und Tiefste in ihr ausdrücken läßt.

Raum niemals ist der tiefe Frieden der sinkenden Nacht, das

Singebenenien an das ewige All so eindringlich geschildert worden wie von Klaus Groth:

Abendstreden.

De Belt is rein so lachen, Es leet se deep in Drom Dien hört m mein noch lachen Es is len os en Rom	Dien hört man eoen muntein Es se mit van Witschen bet. Dien hört dat Beh mit Grajen, lin allens is in Ared. Eoqar en schüternen Hasen Eieep mit veer de Fisel.
Es inacht man mant de Boeder. Es inud en land in Eiep. Dat land de Moenteder Roer Aes und stille Eiep	Esqar en schüternen Hasen Eieep mit veer de Fisel. Dat's wul de Himmelstreden Van Larm un Erit un Spoel Dat is en Ied tum Beden — Hör mi, du frame Wort!
Der liagt dat Döpp in Dunkel Un Himmil hangt droover.	Den unauströflichen Schmerz des ersten großen Abchieds schildert er in:

As it weagung.

Du brochst mi bet den Barg trööh.	Do weerst du weg, doch weer du Lorn
De Sinn de tad hendel: De löst du lachen, dat war Ied. Un meunst de mit einmal	Noch inud un blank to schin; M'juna de enner ED hendel Dat meer K gang aiken. —
Do thunn it dar un leeg opt Holt Gron inre Abendmann Denn leeg it wangs den smallen Weg.	Nas heff it öfter Afschred nam, Ber weer, wo mennimal! Dien Hart, dat is dar beven blebn, Eiht van den Barg hendel.
Dar quonst du ruhi bin	

Es ist ganz der verdienstliche Norddeutsche der für seinen tiefen Schmerz einen so verhaltenen Ausdruck findet: kein lauter Ausruf, keine große Geste, keine lange Auseinandersetzung — nur das eine, kurze, stille Wort: dat war Ied. und: do weerst du weg. Und dann zum Schluß das wundervolle Bild:

Wien Hart, dat is dar beven blebn,
Eiht van den Barg hendel.

lachen: lachte, leise. — weunst: weinst. — Lorn: Lorn. — me: spinn. — meunst: mal, manchmal.

henten gehalten zu werden und die Arbeiterkraft wird die Konsequenzen aus dem Verhalten der „Dreieinigleit“ dem Ministerium, dem Arbeitgeberverband und der Parteiführung zu ziehen wissen. Dann ist dann aber ein Minister hinüber und abermals erklärt, daß wir „genüßlich Straßleben“ in der Situation der Schwerkraft eines Minies, am nicht unterschlagen sollen, dann rufen wir ihnen zu, jetzt dafür, daß die Conditoren, Konditore und auch die Metzger sich Verbänden angeschlossen hätten. Auch ein derartiges Vergleichen wie im staatlichen Versuchswerk Kempten wird festliches Verbänden in den Massen untergraben. Wie mehr Volkskühnheit, Herr Minister, alles anders wieder sich dann.

A. Straßm.

Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter in Chemnitz.

Am 1. März reichte die Gewerkschaft neue Lohnforderungen ein. Dem hat nach dem gewöhnlichen Verfahren einseits, der die Forderungen zu stellen hatte, der Lohn und Arbeitsverhältnis gründlich zu prüfen. Der Ausschuss und der Vorstand pro Woche) ist für alle städtischen Arbeiter, auch für die Krankenanstalten, eingestellt. Die Lohnforderung war besonders schwierig, weil die Familien- und Lebensverhältnisse verschieden sind und auf den Lohn verschiedene werden können. Es war dem nicht möglich, die Lohnforderung für alle Arbeiter in gleiche Höhe vorzuschlagen, sondern es hat der eine mehr als der andere erhalten. Diejenigen Arbeiter, welche nur ein oder mehrere Kinder in der höheren Schule hatten, erhalten den Lohn mehr, während bei Arbeitern ohne Kinder Lohnabstufungen von 2 bis über 2000 Mk. erreicht werden. Auf Grund der früheren verschiedenen Lohnhöhen war es sehr schlecht möglich, allen Forderungen gerecht zu werden. Immerhin kann mit ruhiger Gewissen gesagt werden, daß wir im allgemeinen gut abgekommen haben. Der Lohn, den der Arbeiter bei früheren Wahlen der Arbeiterkraft annahm, war damals fast gar nicht angedeutet, so daß eine ganze Menge Arbeiter und Arbeiterinnen der Arbeiter bedürftig wurden. Es wird höchste Zeit sein, daß sie zu zeigen, daß in den letzten vier Jahren mit reichlichen Verwaltungsorganen mehr Geld gegeben wird. Damit Versuche, an den Arbeitern einige hundert oder tausend Mark zu sparen, im Zukunft unterlassen.

Der Lohnarif ist am 1. März, während der Tarifvertrag am 31. März in Kraft getreten. Bei der Urlaubsfrage haben

wir nicht alles erreicht, was wir wollten. Berücksichtigt man aber, daß jetzt alle Arbeiter nach dem 1. Dienstjahr drei Tage und nach dem 2. Jahr eine Woche Urlaub erhalten, während früher drei und fünf Jahre gewartet werden mußten, und daß früher nicht alle Arbeiter Urlaub erhielten, ganz gleich, wie lange sie bei der Stadt beschäftigt waren, so kann man auch hier von einem schönen Fortschritt sprechen. Die Höchstdauer des Urlaubs wird nach fünf Dienstjahren erreicht. Sie beträgt zwei Wochen.

Der Tarifvertrag gilt für alle Betriebe mit Ausnahme der Land- und Hauswirtschaft und des Fahrpersonals der Straßenbahn. Er gilt bis 31. März 1920 und läuft ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird. Im übrigen gelten die Richtlinien, die der Verbandsvorstand mit dem Vorstand des Deutschen Städtebundes vereinbarte. Sie wurden bereits in Nr. 7 der „Gewerkschaft“ abgedruckt.

Der Lohnarif umfasst außerdem einer vierwöchigen Kündigungsfrist. In den Anwesenheiten treten alljährlich Lohnsteigerungen von durchschnittlich 2 Mk., so daß die Höchsthöhe nach fünfjähriger Dienstzeit erreicht werden.

Die Steuerfrauen in Theater und Rathaus, in den Polizeiwachen und sonstigen Geschäften erhalten einen Stundenlohn von 70-80 Pf. Der Stundenlohn steigt alljährlich um 2 Pf., bis zur Erreichung des Höchsthohes nach fünfjähriger Dienstzeit.

Die Einreichung der Arbeiter in den neuen Lohnarif erfolgt unter Anrechnung der bisher bei der Stadt ohne Unterbrechung verbrachten Dienstzeit städtischen Arbeitern, die bei Kriegsausbruch bei der Stadt beschäftigt gewesen und zum Kriegsdienst einberufen worden sind, wird die Dienstzeit bei der Stadt und bei Kriegsdienst auf das Lebensdienstar anzurechnen; Kriegskriegskrieg, die während ihrer Beschäftigung bei der Stadt zum Kriegsdienst eingezogen wurden und sofort nach der Entlassung vom Militär den Dienst bei der Stadt wieder aufgenommen haben, wird nur die bei der Stadt verbrachte Dienstzeit anzurechnen. Für die Einrechnung in die einzelnen Gruppen gilt die derzeitige Beschäftigung der Arbeiter.

Sämtliche bisher gewährten besonderen Zulagen (Strickzulagen, Feuerzulagen, Familienzulagen) fallen bei Berechnung der nach dem Tarif zu zahlenden Löhne fort. Der für den Krieg gewährte Zuschlag von 15 bzw. 10 Mk. pro Woche an Arbeiter und Arbeiterinnen wird auf die Lohnabgaben nicht, der für Krieg gewährte Zuschlag jedoch voll anzurechnen. Den inwieweit zur Entlastung genommenen Arbeitern ist der Zuschlag für Februar und die Lohnerböschung am 1. März 1919 nachzugeben.

Wo Groth die stürksten Konflikte hat, dort ist er am wortfargsten; aber zwischen den Zeilen ist das ununterbrochene Web.

Wohal.

De Sohn de herr er bannst leest, So si de Die sagt adüs, se sä je weer so weel un lee. de Sohn: heit Dank!
 De Die schall ihr Hus herum! So gang her: um de Eck an Lun, wat se ist ist in de! un seit sit op den Stern.
 Ge nam er Spindl un wern Arm. De Die schall ihr Hus herum, de von Dausch de Dausch Wort. Sohn: de kunn un ween.
 Gewiß kann Groth auch heiter und lustig sein. Vonbers aus seinen Korbentieren sprich: Heiterkeit und Freude am kindlichen Lun. Aber nicht in die Lust stein kinnat zuweilen ein ernster Ton:

Matten has.

Lüt Matten de has! Kumm lat uns tosam!
 De mat sit en Spach. Ich kann es de Dem!
 He weer ist Spachern, De Frei, de spelt Jodel,
 Der Dausch zu sehn, Denn geht das candidel,
 Und danc ganz allsen, Denn geht dar mal schön
 Op de achtersten Bein. Op de achtersten Bein.
 Keem Reike de Hof. Lüt Matten gev Pot.
 Un dach: das en Kost! De Hof beet em dot
 Un legot zu lüt Matten. He seit sit in Schatten,
 So sink oppe Poddin? Vorps de lüt Matten.
 Und dancst hier allsen, De Kri de freeg een
 Oppe achtersten Bein? Lun de achtersten Bein.
 Im Jahre 1882 Groth war dreihunddreißig Jahre alt, erschienen seine ersten Gedichte. Er nannte die Sammlung Quiddhorn, das heißt: lebendiger Bannnen, Lebensquell, Jungbrunnen.

Was für ein Wagnis der Quiddhorn für seine Zeit bedeutete, können wir heute kaum noch beurteilen. Wir müssen uns erinnern, daß der angehende Schriftsteller Ludwig Wienburg noch die Befreiung des Plauders für allen literarischen Gebrauch gefordert hatte. Und wie eingewurzelt das Vorurteil gegen die plaudernde Sprache war, davon gab Groths Freund Seife einen schlagenden Beweis: er schätzte wohl Groths Gedichte, aber daß man sie singen könnte, war ihm lange nicht auszurechnen, bis er auf Groths Drängen selber einige Quiddhorlieder komponierte, die noch heute vielfach gelungen werden.

Der Quiddhorn ist Groths bedeutendstes Werk geblieben. Er hat später noch eine Reihe Erzählungen geschrieben darunter das lustliche Jungparadies, aber an die Bedeutung seiner Gedichte reichen sie nicht heran. Groth hat sich später in seinen Briefen über Hochdeutsch und Plattdeutsch für das Plattdeutsche eingesetzt. Aber wenn es heute wohl niemand gibt, der nicht die Literaturfähigkeit der plaudernden Sprache anerkennt, so ist für diesen Erfolg die Tat des Dichters von ungleich entscheidenderer Bedeutung gewesen als das Wort des Gelehrten.

Groths Lebensweg bewegte sich seit dem Erscheinen des Quiddhorn in aufsteigender Linie. Die Huld des Dänenkönigs ermöglichte ihm eine größere Reise, auf der er sich mehrere Jahre in Bonn aufhielt, wo er in einen Kreis bedeutender Männer trat, unter ihnen Ernst Moritz Arndt. Als er in die Heimat zurückkehrte, ließ er sich in Kiel nieder. 1858 heiratete er Doris Finke, um dieselbe Zeit habilitierte er an der Universität für deutsche Sprache und Literatur. So war aus dem Schulmeister ganz durch eigene Kraft ein Unvergleichlicher geworden.

Er hat noch lange Jahre segensreich gewirkt. Seine Krankheit hat er ganz überwunden; wenn er auch nie ein robuster Mann geworden ist, so hat er doch der seltsame Alter von achtzig Jahren erreicht. Er starb im Jahre 1899.

Ein Menschenalter ist seitdem vergangen. Die Welt ist anders geworden. Wie aus einer fernem, fast märchenhaften Zeit klingen uns seine Gedichte. Kann finden wir Ruhe und Muße, sich in ihre stille Welt zu versetzen. Aber wenn wir die Inkrust dieser Lage überwinden haben, dann werden sich wieder Menschen finden, die das friedvolle Geschehen von aller Unruhe und Unbill der Welt zu würdigen wissen, dann werden sie sich wieder zu Klaus Groth finden.

H. v. A. Köster im „Bibliothekar“.

Wohal: entlohn, entlassen. — bannst: sehr. — fre: frei. — de Die: die Mite. Matt: schalt. — in: in: einbliden — Lun: Jaan.

Die Regelung der Lohnverhältnisse nicht vollwertiger jugendlicher Arbeitskräfte unterliegt besonderer Vereinbarung mit den Betrieben.

Die Löhne betragen im Gaswerk. Lohnklasse I: Ofenpoiler, Vorarbeiter im Ofendienst, Vorarbeiter für Installation und Rohrnetz, Ofenarbeiter, Maschinisten, Heizer, Salzmacher, gelernte Handwerker 95,04—105,12 Mf. pro Woche (1,09—2,19 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: Aufseher, Biegemeister, Klobenarbeiter, angelernte Arbeiter, Ofisbesetzer, Klobleger, Installateure, Hilfs-schleifer, Pöhlwörter, Kontorboden, Laboratorium-gehilfen 84,96 bis 95,04 Mf. pro Woche (1,77—1,98 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Werkstattdarbeiter, Heizer 75,36—84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde); b) Förtrner und nicht vollwertige Kriegshelfer 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,92 Mf. pro Woche (0,94—1,04 Mf. pro Stunde).

Elektrizitätswerk. Lohnklasse I: Maschinist, Heizer, gelernte Handwerker, gelehrte Monteur 93,12—103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: Hilfsmaschinisten, Ofisbesetzer, Schaltbrettwärter, Hilfsmonteur, angelernte Monteur, Zählerableser 80,16—90,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Batteriewärter, Bager, Arbeiter 70,08 bis 80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32 bis 49,92 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde).

Straßenbahn. Lohnklasse I: Gelernte Handwerker und deren Vorarbeiter 93,12—103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) angelernte Handwerker, Vocarbeiter der Straße, Motorenführer der Kabrlleitung, ledhändige Unterwilder 84,96—95,04 Mf. pro Woche (1,77—1,98 Mf. pro Stunde); b) Wauzugführer, Turmwanneführer, Turmwagenführer 80,16—90,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Arbeiter 75,36—84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde); b) Förtrner, Wächter, nicht vollwertige Kriegshelfer 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,92 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde).

Hochbauamt, Tiefbauamt, Wasserwerk, Forstverwaltung, Gartenverwaltung, Friedhofverwaltung, Marktverwaltung, Marktüberwachung, Müllabfuhr. Lohnklasse I: a) Gelernte Handwerker, Heizer, Planenführer, Wagensführer, Gärtner 83,04—93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf. pro Stunde); b) Hilfsarbeiter, Anstreicher, Grabmaler, Hobelager, Aufgräber, Wajermaschinenwächter 75,36 bis 84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Vorarbeiter, angelernte Arbeiter, Holzmacher, Schloffenmacher, Tischschloffenmacher, Tischschloffenmacher und Betriebsdienstleistungen 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde); b) Hilfsarbeiter, Betriebsarbeiter, Müllabfuhrer*, Gefährtenführer*, Marktbehälter, Grabmaler, Schloffenmacher, Arbeiter der Müllanlage 65,28—75,36 Mf. pro Woche (1,36—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Arbeiter, Pflanzreiner 62,76—72,84 Mf. pro Woche (1,32—1,52 Mf. pro Stunde); b) nicht vollwertige Arbeiter 49,92—59,20 Mf. pro Woche (1,04—1,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,92 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde). Aufwartefrauen im Bedarfsamtsamt 35—40 Mf. pro Woche.

Grundstücksverwaltung, Ceffentlich: Beleuchtung, Feuerwehr, Lithogr. Preffe, Stadtellerei, Fleischzerlegungsanstalt, Vollzeitergefangenenhaus. Lohnklasse I: a) Gelernte Handwerker, Leichter*, Oberintendanten, Aufseher, Telegraphenarbeiter, Zeichner 83,04 bis 93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf. pro Stunde); b) Hilfsarbeiter (vgl. Oasemann*), Laternenwächter, Verstatthalter, Stadtintendanten, Telegraphenarbeiter 75,36—84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Förtrner, Wächter 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde); b) Betriebsarbeiter 65,28—75,36 Mf. pro Woche (1,36—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Metallarbeiter, Hausarbeiter 61,20—72,84 Mf. pro Woche (1,22—1,52 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32 bis 49,92 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde). Aufwartefrauen bei der Feuerwehr 35—40 Mf. pro Woche.

Speisehaus, Arbeitsanstalt und Bescorphanhaus. Lohnklasse I: Köche* 83,04—93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf. pro Stunde).

* Die Gehaltsführer und Müllabfuhrer bei der Müllabfuhr erhalten eine Reduzierung von 2 Mf.

1) Für freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung werden einem Förtrner und einem Heizer bei der Grundstücksverwaltung sowie den Vorarbeitern bei der Fleischzerlegungsanstalt wöchentlich 8 bzw. 6 Mf. dem Hausarbeiter im Bedarfsamtsamt wöchentlich 2 Mf. nur für freie Heizung und Beleuchtung einem Heizer bei der Grundstücksverwaltung wöchentlich 2 Mf. im Abzug gebracht.

2) Dem Heizer bei der Arbeitsanstalt werden für freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung wöchentlich 6 Mf. im Abzug gebracht.

pro Stunde). — Lohnklasse II: Feuermann (Ofisbesetzer) 70,08 bis 80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Arbeiter, Aufwärter 63,26—72,84 Mf. pro Woche (1,32—1,52 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Auchenmädchen*, 40—50 Mf. pro Woche.

Theater. Lohnklasse I: Gelernte Berufsarbeiter 93,12 bis 103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Angelernte Arbeiter (Bühnenarbeiter) über 20 Jahre*, 80,16 bis 90,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde); b) Angelernte Arbeiter (Bühnenarbeiter) unter 20 Jahren 55,20—65,28 Mf. pro Woche (1,15—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Gelernte Arbeiterinnen (Schneiderinnen usw.) 60—70,08 Mf. pro Woche (1,25—1,46 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Angelernte Arbeiterinnen 40,32—49,92 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde).

Lohn- und Arbeitsvertrag für die städtischen Arbeiter in Homburg vor der Höhe.

§ 1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben ausschließlich der Pausen 47½ Stunden. Beginn und Ende der Arbeitszeit, Einteilung und Dauer der Pausen werden von dem Arbeitervereinbarung mit jeder Betriebsleitung für den einzelnen Betrieb vereinbart und in einem Nebenabkommen niedergelegt. (Nebenabkommen siehe § 18.) Außerhalb der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden bzw. Nachtarbeit und sind nach § 5 zu bezahlen. Samstag endet die Arbeitszeit ohne Lohnentzug 5 Stunden früher als an den anderen Wochentagen. An den Vortagen des Osters, Pfingst-, Weihnacht-, und Neujahrstages endet die Arbeitszeit mittags 1 Uhr. Wer an den Samstagtag und den Vortagen über den früheren Arbeitsbeginn hinaus arbeiten muß, erhält die überleistete Arbeitszeit (soweit es sich nicht um Überstunden im Sinne des § 5 handelt) mit dem einfachen Lohn extra bezahlet. Jeder Arbeiter muß wöchentlich mindestens eine ununterbrochene Ruhepause von 26 Stunden haben.

§ 2. Der Lohn zerfällt sich in 3 Klassen: 1. Klasse: Anfangslohn pro Stunde 60 Pf., Höchstlohn pro Stunde 80 Pf. 2. Klasse: Anwartslohn pro Stunde 1,10 Mf., Höchstlohn pro Stunde 1,30 Mf. 3. Klasse: Anfangslohn pro Stunde 1,30 Mf., Höchstlohn pro Stunde 1,50 Mf. — Die Lohnsteigerung ist einjährig, sie beträgt pro Stunde 5 Pf. Sie erfolgt nach Tarifjahren. Allen städtischen Arbeitern wird ohne Rücksicht auf ihre bisherige Dienstzeit zunächst der Anfangslohn gezahlt. Weiter steigende Löhne läßt die bisherige laufende Feuerungsabgabe weiter. Eine Verringerung derselben kann nur nach vorheriger Verständigung beider Tarifkontrahenten erfolgen. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich freitags während der Arbeitszeit. Auffordrbarkeit ist nicht zulässig. Alle weiblichen Arbeiter erhalten 25 Pf. weniger für die Stunde als die männlichen der entsprechenden Lohnklasse.

§ 3. 1. Klasse: Jugendliche unter 18 Jahren. 2. Klasse: Stadthausamt, Wasserwerk und Gaswerk alle ungelernen Arbeiter, Arbeiterinnen im Lebensmittelamt. 3. Klasse: Gelernte Arbeiter resp. Handwerker aller Betriebe (Schleifer, Installateure, Maurer usw., Klobleger, Anstreicher bzw. Maschinenführer, Arbeiter, welche vorübergehend Dienstleistungen der dritten Lohnklasse verrichten müssen, werden für die Dauer dieser Dienstleistung nach Klasse 3 bezahlt. Arbeiter, welche im Wochen- oder Monatslohn stehen und einer der drei Lohnklassen zugewiesen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Lohnstufen. Bei Wochenlohn wird in diesem Falle der Stundenlohn mit 18 multipliziert, und bei Monatslohn mit 208, um den Wochenlohn bzw. Monatslohn festzusetzen. Überarbeit ist auch für diese Arbeiter mit Zuschlag zu bezahlen. Die Hilfspolizeibeamten und städtischen Nachwächter rechnen zu den städtischen Arbeitern.

§ 4. Für Arbeiter und Angestellte, welche bei ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfalle im Einvernehmen der Betriebsleitung mit dem Arbeitervereinbarung besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß in diesem Falle null Rente mindestens die Höhe des Tariflohnes derjenigen Lohnklasse erreichen, welcher der Betroffene zugewiesen ist oder zugewiesen wird. Bei eintretender Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung im städtischen Betrieb oder sonstig darf eine Anrechnung der Rente am Lohn überhaupt nicht erfolgen. Die Entlohnung Kriegsbeschädigter ergibt sich nach den darüber besonders festgesetzten Bestimmungen, welche diesem Entwurf beigelegt sind.

§ 5. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, mit Ausnahme der Nachtarbeit im Fleischbrotweckel und der

* Für freie Wohnung und Heizung im Speisehaus werden wöchentlich 15 Mf., nur für freie Mittaglohn wöchentlich 10 Mf. im Abzug gebracht.

*) Vorarbeiter erhalten einen um 5 Mf. höheren Lohn.

regelmäßigen Nachtwachen wird mit einem Zuschlag von 75 Prozent zum regulären Lohn bezahlt. Regulärer Sonntagsdienst wird mit 25 Prozent vergütet. Bei regulärem Sonntagsdienst, welcher nur stundenweise dauert, sind 2 Stunden als Nachstunden extra zu bezahlen. Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 50 Prozent vergütet. Jede angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde. Alle Ueberstunden gelten 2 Stunden vor Beginn und 2 Stunden nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit. Alle anderen Ueberstunden gelten als Nachstunden und sind als solche zu bezahlen. Außerdem gelten als Nachstunden diejenigen Stunden, welche in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, auch wenn es sich um Ueberstunden im vorher erwähnten Sinne handelt. Bei Ueberarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug für diese Pause ist nicht zulässig. Ueberstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages dem in Frage kommenden Arbeiter anzufügen. Im übrigen ist die Ueberstundenarbeit hinfällig zu vermerken bzw. auf das allernotwendigste zu beschränken. Zur Vermeidung von Ueberarbeit ist möglichst das gesamte Personal abwechselnd heranzuziehen, daselbe gilt auch für Wochen- und ähnliche Arbeiten.

§ 6. Vorübergehende, besonders schmutzige, schmierige oder ekelerregende Arbeit wird mit einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent zum regulären Lohn berechnet. Welche Arbeiten hierunter fallen, ist mit dem Arbeiterausschuß zu vereinbaren und unter den in § 19 bezeichneten Nebenabkommen niederzulegen.

§ 7. Landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder von der Stadterwaltung angeordnete Feiertage, welche in die Woche fallen, werden nicht vom Lohn gekürzt. Arbeitern, welche an diesen Tagen arbeiten müssen, ist außerdem der vertragsmäßige Lohn extra zu vergüten.

§ 8. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstadt wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weiter bezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstadt: bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Im Falle der Krankenhausbehandlung wird die Höhe des Abzuges durch ärztliche Vereinbarung bestimmt. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dem 1. Abzug sich ergebenden Lohnfortschreibetrages, höchstens aber 1/4 des Arbeitslohnes. Krankenlohn kann innerhalb eines und besterfalls zweijährigen für insgesamt höchstens die in Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezuge des Ruhelohnes. Ruhelohnberechtigter Arbeiter erhalten Krankenlohn bis zum Bezuge des Ruhelohnes.

§ 9. Im Falle militärischer Dienstleistungen wird bei mindestens einjähriger Dienstadt der Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Bezüge für die Familie weiter bezahlt. Bei freiwilliger Weildung fällt der Lohn fort.

§ 10. In nachstehend bezeichneten Fällen erhalten die Arbeiter den Lohn auch für die Zeit, in welcher sie nicht gearbeitet haben: 1. Anlässlich der Auffassung eines Arztes. 2. Bei Kontrollbesammlungen und Räumungen. 3. Bei Gerichtsterminen, öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- und Krankenbesammlungen oder Verhandlungen vor staatlichen oder städtischen Behörden, zu denen der Beschäftigte geladen wird oder, sofern er die Notwendigkeit seines Erscheinens nachweist. In allen diesen Fällen erhält er den Lohn, inwieweit er für empfangenen Verdienst nicht anderweit entschädigt wird. 4. Bei Todesfällen in der Familie. Eltern, Stief- und Schwagereltern, Kinder, Geschwister und Stiefgeschwister. Bei Verbindungen nach 1 bis 3 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung der Besuche nötig war, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Tages gewährt, wenn bei dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub beantragt wurde. Bei allen anderen Verbindungen wird die gesamte verläumnte Zeit voll bezahlt, wenn die Entschädigung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist der Behinderungsgrund spätestens am anderen Tage glaubhaft anzugeben. 6. Befindet sich ein Beschäftigter in geschäftlichem Nebenverhältnis, so ist ihm auf Verlangen wochentlich ohne Lohnabzug ein halber Tag zum Ausfüllen einer neuen Stelle freizugeben.

§ 11. Alle Arbeiter und Angestellte erhalten unter Fortzahlung des Lohnes schiedlich folgenden Urlaub: nach einem Dienstjahr 8 Werktage, nach zwei Dienstjahren 4 Wochen, nach fünf Dienstjahren eine Kalenderwoche, nach zehn Dienstjahren zwei Kalenderwochen. Der Lohn wird bei Beginn des Urlaubs für die Dauer desselben voranzubehalten.

§ 12. Die Betriebsverwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen. Tritt aus Gründen, welche außerhalb der Aktion des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende

Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn fortbezahlt auf die Dauer der Mündigungsfrist.

§ 13. In den erforderlichen Fällen ist den in Frage kommenden Arbeitern geeignete Schutzkleidung seitens der Betriebsleitungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ueber die Erforderlichkeit ist seitens der Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuß eine Verständigung herbeizuführen.

§ 14. Sämtliche beim Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Maßgabe der für die städtischen Angestellten geltenden Grundzüge das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 15. Die Stadt bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des paritätisch geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweises.

§ 16. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf des ersten 4 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Befugnis zur sofortigen Kündigung bleibt bestehen, wenn wichtige Gründe dazu berechtigen. Dienstreitklagen und Kündigungsbeschwerden aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung einer Disziplinarkommission, welcher zwei Vertreter der Stadterwaltung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Beschuldigte kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen. Wenn die vier Mitglieder sich über den Vorliegenden nicht einigen können, so wird der Vorsitzende durch den Schlichtungsausschuß oder den Gewerbeinspektor ernannt.

§ 17. Der Arbeiter ist zu pünktlicher Arbeit verpflichtet. Notwendig erforderlicher Ueberarbeit darf er sich nicht entziehen.

§ 18. Die Aufgabe erforderlich notwendiger werdender Nebenarbeiten, Betriebs- und Arbeitsordnungen oder Ausführungsbestimmungen, die sie in § 1 erwähnt werden, ist die Festlegung des Beginnes und der Beendigung der Arbeitszeit, der Pausen, Bestimmung für welche Arbeiten und für welche Arbeiter Schutzkleidung zu stellen ist, Festlegung, welche Arbeiter unter § 6 fallen, sowie Niederschrift der in dem betreffenden Betriebe vorhandenen besseren Verhältnisse. Bei allen diesen Festlegungen ist strengste Einhaltung an diesen Grundsätzen zu beachten.

§ 19. Entsteht nach Abschluß dieses Tarifvertrages aus ihm oder seinen Nebenabkommen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragschließenden nicht möglich war, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuß. An die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragschließenden gebunden, es sei denn, daß sie binnen innerhalb acht Tagen Berufung an den Zentralausschuß (§ 20) einlegen.

§ 20. Der Zentralausschuß wird nach Maßgabe der zwischen dem deutschen Städtebund oder dem Reichsstädtebund und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter unterm 5. Februar 1919 vereinbarten Bestimmungen gebildet.

§ 21. Soweit bessere Arbeitsverhältnisse bestehen, als in dem vorliegenden Tarifvertrag vorgegeben sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

§ 22. Vorübergehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft und endet am 31. März 1920. Die Tarifdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn die Kündigung desselben nicht drei Monate vor Ablauf erfolgt. Bezüglich des Lohnes erhält dieser Tarifvertrag rückwirkende Kraft vom 1. März 1919.

Grundzüge für die Versorgung der Kriegsebeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegseingesessenen durch die Gemeinden.

1. Die Gemeinden verpflichten sich, alle aus dem Wehrdienst entlassenen Kriegsebeschädigten Arbeiter und Angestellten, soweit dies irgend möglich ist, wieder in kommunalen Diensten zu beschäftigen.

2. Die Kriegsebeschädigten erhalten ohne Rücksicht auf die Militärrente den gleichen Lohn wie die vollenberwerbssfähigen Arbeiter der Gruppe, der sie angezählt werden. Bei nachherbeizugender Verdunftslosigkeit muß der Lohn zusammen mit der Militärrente mindestens so viel betragen wie der Durchschnittslohn eines Arbeiters derselben Gruppe, der der Kriegsebeschädigte vor der Einziehung zum Wehrdienst angehörte, unter Zuzurechnung der inzwischen eingetretenen Lohnsteigerung.

3. Die Restzahlung des Lohnes der minderleistungsfähigen Kriegsebeschädigten erfolgt durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß. Gegen diese Entscheidung steht den Kriegsebeschädigten die Berufung an den Schlichtungsausschuß zu, der nach § 16 des Tarifvertrages zwischen der Stadt und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter vorzulesen ist. Besteht ein Tarifvertrag nicht, so entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters.

4. Bei neu einrückenden Kriegsebeschädigten erfolgt die Lohnfestlegung in derselben Weise wie bei den früher im Dienst der Stadtgewerkschaft gebliebenen; die vorhandenen Grundzüge der Lohnbestimmung finden auf die kommunale Verwendung.

5. Für die arbeitsunfähigen Kriegsebeschädigten, deren Angehörigen, können die einzelnen Kommunen unter Rücksicht von Seiten der Gemeinden bereits nach einjähriger

Beschäftigung Anwendung. Die daraus gewährten Bezüge sind so zu legen, daß sie zusammen mit der Militärrente mindestens 80 Proz. des vor der Einrückung zum Wehrdienst verdienten Jahresdurchschnittslohnes betragen, zuzüglich der inzwischen für die gleiche Arbeitergruppe eingetretenen Lohnsteigerung.

6. Der Witwe und den Kindern eines im Felde gefallenen oder im Kriegsdienste verstorbenen Arbeiters oder Angehörten sollen die Bezüge aus einer kommunalen Hinterbliebenenversorgung ebenfalls schon nach einjähriger Beschäftigung des letzteren zu. Die daraus entfallenden Bezüge müssen zusammen mit der Militärrente mindestens 60 Proz. des vom früheren Ernährer vor der Einrückung zum Wehrdienst verdienten Jahresdurchschnittslohnes betragen.

7. Streitigkeiten, die sich aus Ziffer 5 und 6 ergeben, entscheidet der Schlichtungsausschuß bzw. die unter Ziffer 3 Abs. 3 vorgesehene partielle Kommission.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Politisches.

Sozialdemokratischer Parteitag in Weimar.

Wir haben in früheren Jahren regelmäßig und ausführlich über die Tagungen der sozialdemokratischen Partei berichtet, weil sich in ihr die Interessen der gesamten deutschen Arbeiterchaft am lebhaftesten widerspiegeln. Durch die Zerstörung der Parteieinheit ist nun mancher Kollege gleichfalls in dem bösen Richtungsstreit geirrt worden. Wir haben im allgemeinen vermieden, die Differenzfragen der Partei ausführlich hier zu erörtern. Das ist u. E. Sache jedes einzelnen innerhalb seiner Parteirichtung. Soweit aber Beschüsse und Richtlinien in Weimar gefaßt sind, die sich auf die Allgemeininteressen der Arbeiterchaft beziehen, erkennt es auch fernertin notwendig, die wichtigsten Vorgänge hier kurz wiederzugeben. In voriger Nummer hatten wir bereits die Resolution über die Rätefrage abgedruckt. Aus dem Geschäftsbericht von Bels und Partels sei noch hervorgehoben, daß zurzeit nahezu zwei Millionen Parteimitglieder der S. D. vorhanden sind, darunter über 200 000 Frauen. Das ist eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem Friedensstande. In Berlin betrug freilich die Mitgliederzahl vor dem Kriege 120 000, jetzt, nachdem die Partei in zwei Teile zerfällt, sind dort nur 60 000 bis 70 000 Mitglieder vorhanden. Der heftige Kritik, die von allen Seiten in Weimar einströmte, stellte der Reichswehrminister insbesondere seine Enthüllungen entgegen über die Versuche der unabhängigen Führer, sich an die Freiwilligenführer heranzupieseln. Diese Sensation hatte starken Erfolg. Die Bildungsbestrebungen sowie die Neugestaltung der Jugendbewegung wurde von D. Schulz eindringlich angelegt und hierzu 2 Resolutionen im Sinne des Referenten angenommen. Einen breiten Raum nahm auch die Einigungsdebatte ein. Sie endete mit einer fast einstimmig angenommenen Resolution Braun, welche die Einigung auf zentraler Basis fordert unter Zugrundelegung des Erfurter Programms. Wenn die Freiwilligenkorps wurde befristet erweitert, doch erkennt die Resolution an, daß die Regierung nicht völlig auf jede militärische Macht verzichten kann. Scharf angegriffen wurde auch die innere Politik in bezug auf die all zu langsame Demokratisierung. Hier hatte Minister Heine auch in seiner Antwort einen schweren Stand. Die Resolution hierzu fordert von Regierung und Parlament, daß alle politischen Beamten befristet werden, im innerlich noch auf dem Boden des alten beseinigten Regiments stehen. Ebenso soll sofort die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft werden. Ueber die auswärtige Politik und die Aufgaben der Partei referierte Scheide-mann mit äußerster Zurückhaltung. Das Referat Bern-stein's war dafür sehr offenherzig, aber auch in sehr buntem Auserlet. Die Resolution Braun-Kahlestein wandte sich scharf gegen den Gewaltfrieden der Entente und tritt für internationale Verständigung ein. Dabei wurde auch die Cohen'sche „Kontinentalpolitik“ zum Thema gemacht. Eine wichtige Rede Minist. Wissell, die sich zum Teil gegen andere Minister wandte, erzielte allerhöchsten Eindruck. Ueber Dr. David noch Robert Schmidt vermerkten diese Zeitung erhebliche Anmerkungen. Eine Resolution Braun zur Sozialversicherungsfrage wurde (im Sinne der Wissell'schen Ausführungen) allgemein gebilligt. Das Referat Eingelmeiers über die Rätefrage brachte den Höhepunkt des Parteitag's. Es verlobt sich, diese Ausführungen, die wahrheitsgemäß als Prognose herauskommen, im einzelnen nachzulesen. Das Referat Cohen's sei demgegenüber still ab. Von den sonstigen Anträgen ist noch eine Resolution zur Ernährungskontrolle sowie zur Beamtenfrage zu nennen. Mit hohem Flug im Schlußwort des Vorsitzenden endete der Parteitag am Sonntagmorgens.

Aus unserer Bewegung

Gaulkonferenz Bremen. Der Gau Bremen hielt am 15. Juni seine Gaulkonferenz in Bremerhaven ab. Vertreten waren die Filialen Braze, Bremerhaven, Oldenburg und Nürtingen mit 18 Delegierten, für die Gaulleitung Reumann und für den Verbandsvorstand Ahmann. Nicht vertreten waren die Filialen Bremen und Stade. Die Filiale Bremen teilte der Gaulkonferenz schriftlich mit, daß sie wegen der politischen Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und dem Gaulleiter an der Konferenz nicht teilnehme. Stade fehlte unentschuldig. Die Gaulkonferenz beauftragt den Standpunkt der Filiale Bremen und betrachtet den angegebenen Grund als nicht stichhaltig. Der Tätigkeitsbericht lag schriftlich vor und wurde vom Kollegen Reumann noch eingehend erörtert. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Bericht's. Erste Differenzen zwischen Gaulleiter und Delegierten traten nicht zutage. Meinungsverschiedenheiten wurden richtiggestellt und können als erledigt gelten. Der Vertreter des Verbandsvorstandes betonte die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit zwischen Filialen und Gaulleiter, die im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen unerlässlich sei. Hierauf begründete der Vertreter des Verbandsvorstandes Ahmann die Änderungsvorschläge zum Verbandsstatut § 9 Abs. 1 wurde abgeändert und in folgender Fassung angenommen: „Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis einschließlich 35 Mk. 45 Pf., bis einschließlich 50 Mk. 60 Pf., bis einschließlich 65 Mk. 75 Pf. und über 65 Mk. 90 Pf.“ Im übrigen fand die Vorlage des Verbandsvorstandes die Zustimmung der Konferenz. Weiter wurde ein Antrag angenommen, das Gau-bureau von Bremen nach Bremerhaven zu verlegen. Da die Existenz der Reichs- und Staatsbetriebe sehr unbestimmt ist und hier in Zukunft Umwandlungen stattfinden könnten, durch die die dort beschäftigten Kollegen in große Schwierigkeiten geraten und drohen werden können, wird der Verbandsvorstand ersucht, die notwendigen Schritte zu tun, um vor Ueberlassungen gesichert zu sein. Für die nächste Gaulkonferenz wurde die Filiale Braze in Aussicht genommen.

Die Gaulkonferenz Erfurt wurde am 15. Juni 1919 im Gewerkschaftshaus zu Erfurt abgehalten. Anwesend waren 83 Delegierte und 2 Gäste. Vertreten waren 22 Filialen, nicht vertreten zwei Filialen. Gaulleiter Ruppert gab den Gaubericht. Bessere Stadter-waltungen haben die Tarifverträge von den Arbeiterausschüssen unterschreiben lassen. Ruppert warnt vor solchen Handlungen, denn einzelne Verwaltungen versuchen dadurch, die Richtlinien des Statutes nicht anzuerkennen. Es muß auch darauf geachtet werden, daß bei allen Verhandlungen die Vertreter der Arbeiter im Stadiparlament rechtzeitig benachrichtigt werden, damit diese dann auch die Interessen und Forderungen der Kollegen im Parlament unterstützen könnten. Nach erfolgter Diskussion erklärte Kollege Rarok vom Hauptvorstand die Änderungsvorschläge des Verbandsvorstandes für das Verbandsstatut und des Programms des Verbandes. Zur Diskussion stellt Kollege Ehnes Erfurt folgende Anträge: Änderung im Statut § 15 Absatz 5: Da ein Mitglied in den heutigen Verhältnissen wohl weniger oder fast gar nicht wegen Minderleistung gezwungen ist, zu betreiben, sondern öfters andere Gründe vorliegen, z. B. Wohnmangel, Krankheit usw., so soll ihm bei über 10 Kilometer 75 Mk. für Umzugskosten bemittelt werden. Weiter § 22: Durch die heutigen Feuerungsverhältnisse soll im Todesfall eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen nie soviel gezahlt werden: 62 Beitragswochen 80 Mk., 104 Beitragswochen 90 Mk. usw., aber bei 520 Beitragswochen 200 Mk. Beide Anträge wurden einstimmig angenommen. Kollege Baumbach-Nordhausen beantragte: Die Kopien der Gaulkonferenz soll in Zukunft die Hauptkasse tragen. Dieser Antrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen. — Darauf referierte Kollege Ruppert über „Die Aufgaben der einzelnen Filialen“. — Unter Vorsitzendes Kollege Rost-Eisenach vor, die Gaulkonferenzen zwei Tage dauern zu lassen, weil die Zeit so kurz sei, sich in einem Tag auszupreisen zu können. Kollege Baumbach-Nordhausen bittet, ein Adressenverzeichnis anzulegen, damit mehr Verbindung in den Filialen herbeigeführt werden könnte. Vom Kollegen Wessling-Apolda wird noch folgender Antrag gestellt: Die Gaulkonferenz wird ersucht, alle Vorstände der Filialen von Zeit zu Zeit nach einer Stadt einzuladen, um eine gegenseitige Aussprache zur Förderung über die Lage des Gau's zu pflegen. — Schluß der Konferenz 8.15 Uhr abends.

Frankfurt a. M. Ueberall grünt und blüht es. Trotz langer Winter- und Regenzeit entfaltet sich die Natur in ihrer gewohnten Pracht. Ein frühliches Pflandern läßt die Sorgen für weiche Stunden vergessen, wenigstens so lange, als ungefrüher Wind das Auge nicht verfehlt. Doch dies soll uns auch in der Natur nicht er-pöckeln lassen. Wenn wir jene häßliche Pflanze, genannt Sim-pel, betrachten, dann machen wir einen großen Fegen nicht nur im Herbst, sondern auch um den Boden, dem es mit dem Gdendesein verdankt. Unser Auge, das nun einmal für Schönheit empfänglich ist, lämpft mit Schönheit treu verbunden, für Nachdruck und Kraft. Und in diesem Kampfe müssen wir sehen, daß dieser Natur-erleuchtung gleich auch in unserer so großen Kulturbewegung sich

eine Zumpfpflanze eingewachsen hat, die viel kühler und widerlicher ist als jene Naturerscheinung, es ist jene politische Bewegung. Sicherlich dachte man, daß die Revolution ansgültig dieser Zumpfpflanze den Boden entziehen würde, aber leider ist dem nicht so. Freiber denn je agitieren sie und das Kapital gibt ihnen die nötige Unterstützung. Die häßlichen Betriebe waren ja nicht so verächtlich von dieser Gesellschaft, aber die liebevolle Umschwärmung, deren sich die häßlichen Arbeiter in der letzten Zeit von allen Seiten zu erfreuen haben, nachdem man ihre Nacht erlernet hat, hat auch der Gelben nicht schlauer lassen. Wir in Frankfurt haben den Genuß, sie in den Straßentanzhallen arbeiten zu sehen. Die Taktik ist die alte. Sie suchen sich jene Betriebe heraus, die vor der Revolution die längste Arbeitszeit hatten. Dort glauben sie, daß ihr Weizen blüht. Aber diese Zippigkeit wird sich gewaltig täuschen. Interessant ist es, wie sie Tammie einfangen wollen. Der Generalsekretär der Gelben, Geisler ist sein Name, meinte in einer unserer Versammlungen, wie bibisch es doch wäre, wenn der Herr Direktor sagen würde: Nun, Geisler, wie geht es Dir denn! Fahrschwemisch soll damit die ganze soziale Frage gelöst sein. Ja, noch mehr, das Geisler soll anscheinend vor Nahrung verzeihen, wie Karpatine in der Diskussion. Von unserer Seite wurde dem Herrn aber gesagt, daß es eine Unverschämtheit ist, das Personal mit Du anzusprechen, während man sich für alle Ehrenmittel in Anspruch nimmt. Auch der alte Schwindel von dem verstorbenen Transportarbeiter, der noch jeder sozialdemokratischen Gewerkschaftsversammlung seine Familie totschickte, muß herhalten. Ein Artikel, das seinen Ursprung in München hat, hat in der Parteileitung der G. B., Wägen- und Elektrizitätswerke verfaßt worden. In diesem Schreiben wird ausgerechnet auf Neuprüfung einer Gewerkschaft, die den Streik als Kampfmittel ausschließt. Also auch hier alte Geschichte. Die freien Gewerkschaften wollen anscheinend die Mittel bewilligen für diesen Kongreß, aber die Arbeiter werden die richtige Antwort darauf geben. Wir sehen also, wo Gefahr droht. Trotz dieser Gefahr bekämpft sich die Arbeiterschaft in einer Weise, wie es nie der Fall war. Die Augen auf, Kollegen! Koch ist es nicht zu spät, diese Zumpfpflanze, genannt gelbe Arbeiterbewegung, auszurotten; aber nur, wenn wir alle Kräfte zusammennehmen und einig sind. Wer hier nicht mitspielt, verflucht sich an unserer Bewegung und an den Erfolgen der größten deutschen Revolution. P. Schmecher.

Bad Gumburg v. d. O. In der Versammlung der hiesigen Arbeiter vom 28. Mai wurde beschlossen: „In Anbetracht der fortwährenden Steigerung der Lebensmittelpreise wird der Magistrat ersucht, sämtlicher hiesigen Arbeiter und Arbeiterinnen eine einmalige Teuerungszulage von 300 Mk für Verheiratete und 150 Mk für Ledige zu gewähren, unter Vorbehalt, daß bei noch weiterer Erhöhung diese Arbeiter später nochmals wegen einer einmaligen Teuerungszulage von 50 Mk für Verheiratete und 30 Mk für Ledige beschuldigt werden. Die bereits bestehende Teuerungszulage darf nicht in Anwendung gebracht werden. Diese Teuerungszulage bleibt bestehen, bis sich ein genügender Sturz der Lebensmittelpreise bemerkbar macht, und kann dann nur im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß aufgehoben werden.“ Der Arbeiterausschuß wurde mit der Übermittlung an den Magistrat beauftragt. — Ferner wurde beschlossen, beim Gaukongreß zu beantragen, daß der kommende Gaukongreß hier stattfinden soll. — In unserer am 4. Juni stattfindenden Bezirksversammlung wurde beschlossen, daß den hiesigen Arbeitern eine einmalige Teuerungszulage von 150 Mk für Verheiratete und für jedes nicht mündige Kind 10 Mk, sowie 100 Mk für Ledige von der Stadt bewilligt werde. Als Delegierte zur Gaukonferenz wurden die Kollegen Köhler und Binder gewählt. Die Gaukonferenz hat uns mitgeteilt, daß die Gaukonferenz am 22. Juni hier stattfinden wird. Dem Kollegen Klemm ist von der Stadt genehmigt worden, das wird als Mahrgeld für Lehrlinge und dem Arbeiterausschuß zur Erledigung überlassen.

Stuttgart. In der Mitgliederversammlung am 19. Juni referierte Kollege Steiner über die „Teuerungsvorfälle“. Er erklärte, wie seit dem Abschluß des Tarifvertrags alle Verbrauchsartikel, ganz besonders aber die Lebensmittel im Preise gewaltig gestiegen sind, und unterbreitete der Versammlung einen von der erweiterten Ortsverwaltung ausgearbeiteten Antrag, bei der Stadtverwaltung zu beantragen, allen in den hiesigen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen eine Teuerungszulage in Höhe von 8 Mk. pro Tag zu gewähren. In der Diskussion waren sich alle Redner darin einig, daß eine Teuerungszulage unbedingt nötig sei. Nach lebhafter Debatte wurde beschlossen, den Antrag zu stellen, allen bei der Stadtverwaltung beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen eine einmalige Teuerungszulage in Höhe von 600 Mk. und für jedes unter 10 Jahren alte Kind eine solche von 50 Mk. zu gewähren. Außerdem soll die monatliche Teuerungsbillette von 12 bzw. 8 Mk. auf 20 Mk. erhöht werden und die Kinderzulage von 5 auf 8 Mk. Hierauf nahm die Versammlung nach einem Referat des Kollegen Wab Stellung zu dem bevorstehenden Verbandstag und den hierzu gestellten Anträgen des Verbandsvorstands. Es wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die alle mit großer Mehrheit angenommen wurden. Als Delegierte zum Verbandstag wurden ausgewählt die Kollegen Adolf Schneider, Chr. Lang, Hugo Koch, David Steiner, K. Eitznagel und Franz

Schäfer. Ein Antrag, daß die verlangte Teuerungszulage nur an organisierte Mitglieder gewährt werden soll, wurde von der überaus stark besuchten Versammlung mit absoluten 3 Stimmen angenommen. An unseren Kollegen liegt es nun, dafür zu sorgen, daß auch der letzte hiesige Arbeiter der Organisation zugewiesen wird.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Der Deutsche Eisenbahnerverband hielt vom 25. bis 31. Mai seinen 1. Verbandstag in Jena ab. Am 26. Mai 1918 betrug die Gründung des Verbandes 511 Mitglieder, heute zählt er 400 000. Das Vermögen beträgt bereits über 1 000 000 Mark. In der Debatte über den Geschäftsbericht wurde der Minister Oeser heftig angegriffen. Er sei noch reaktionärer als sein Vorgänger Hoff. Dem Verbandsvorsitzenden Brunner wurde vorgeworfen, daß er sich in seiner Stellung als Vizepräsident im Reichertum von den Gewerkschaften zu sehr habe beeinflussen lassen. Die Forderung des Verbandes, verbindliche Schöffel, der zweite Vorsitzende des Reichsausschusses der Gewerkschaften und Reichsausschusses, verurteilte Hoff als „Frankfurt am Main“. Er erklärte die Leistungen der Gewerkschaften an, hielt sie aber als Kampfmittel zur Bekämpfung der kapitalistischen Wirtschaft für nicht geeignet. Dazu gehörte es das Reichsausschusses. Renche überbrachte über die Tätigkeit des Kontrollrats der Eisenbahner. Aus dem Vortrage ging hervor, daß das preussische Eisenbahnministerium es abgesehen hat, den Kontrollrat auseinanderzulassen, und sei ihm lediglich die Möglichkeit geboten, in einer Kommission an der Schaffung einer Interdisziplinären der Eisenbahner mitzuwirken. Der Verbandstag stimmte dem vom preussischen Kontrollrat der preussischen Eisenbahner aufgestellten Abkommen über das Kontrollrat bei den deutschen Staatsbahnen zu. Diese Abkommen sehen das volle Kontroll- und Mitbestimmungsrecht auf allen Verwaltungsebenen vor. Es sollen Sachverständige gewählt werden im Bereich der Betriebs-, Maschinen-, Bau-, und Kraftfahrwesen, dem Reichsausschuss an der Spitze der Eisenbahndirektionen und Reichsausschuss mit dem Vize bei dem Eisenbahnministerium der Reichsausschuss. Weiterrechtlich und wählbar sollen alle 15-jährigen männlichen und weiblichen Arbeiter und Beamten sein. — Das neue gewählte Statut sieht vor: Einen engeren Vorstand, bestehend aus 15 Personen (7 wählbar und 8 unentschieden) und einem erweiterten Vorstand, zusammengesetzt aus den 15 Vorstandsmitgliedern, den Reichsausschüssen und je einem wählbaren Vertreter der verschiedenen Berufsstände. Dazu kommt eine Revisions- und Schlichtungskommission. Sämtliche Angelegenheiten des Verbandes müssen gewährt werden, und zwar die Verhandlungsglieder auf der Generalversammlung, die Mitglieder auf den Bezirkskonferenzen und die Kreisräte in den Mitgliederversammlungen. Bei jeder Generalversammlung tritt eine besondere Kommission zur Prüfung der arbeiten ständige Abkommen, die aus den gewählten Reichsausschüssen zusammengesetzt sind. Der Verband nimmt für seine Mitglieder, Arbeiter und Beamte, das volle Sozialversicherungsrecht in Anspruch und bezieht die Versicherungsbeiträge als das wichtigste Kampfmittel. Er garantiert Strafen und Genugtuung unterbreitete. Die Sterkunterstützung wurde zugesichert auf das Mittel, dessen Gehalt und seine Höhe. Während die Gehalt aus dem höchsten Unterhaltungsbeitrag erhält wie das Mitglied, beträgt er für die Kinder bis zum 6. Lebensjahre 10 Proz. und vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 25 Proz. Die Beiträge werden in drei Klassen entrichtet, und zwar 50, 70 und 90 Mk. pro Woche. Die letztere Klasse gilt nur für Lehrlinge, Jugendliche, weibliche Mitglieder, Pensionäre und Jubilanten. In den Vorstand wurden gewählt: Brunner und Schöffel als gleichberechtigte Vorsitzende, Dräger als Kassierer, Koppitz, Rastner, Gohardt, Dörmann und Kaulisch als Sekretäre. Zwei Anträge, daß Mitglieder mit Angehörigen der Familienkreise nicht zusammenarbeiten und die Vorstandsmitglieder ihre parlamentarischen Vertreter niederlegen sollen, wurden abgelehnt. Eine Resolution drückt dem Eisenbahnminister das schärfste Mißtrauen aus. — Zur Regelung der Beamtenfragen verlangt der Verband, daß jeder bei der Eisenbahn 21 Jahre alte Beamte nach sieben Jahren bezahlungsfreier Dienstzeit in das Beamtenverhältnis übernommen werde. Nach der Festlegung der Beamtenfragen soll bei jeder Prüfung ein Vertreter der Organisationen zugezogen werden.

Der 13. Verbandstag der Eisenbahner in Stuttgart nahm zunächst den Geschäftsbericht durch den Kollegen Eickhorn entgegen. Der Verband, der am Jahresabschluss 1918 2401 Mitglieder in 66 Abteilungen besaß, beschließt den nächsten während des Krieges nur 11. 5 sind inzwischen wieder, resp. neu errichtet worden. Jetzt zählt der Verband über 7000 Mitglieder. Nach Besetzung des Geschäftsberichts wurden Beiträge geboten über „Titel VII der Gewerbeordnung“ von Umkreiß-Berlin, „Tarifvertrag“ von Osnabrück, „Die gesetzliche Regelung der Geschäftsbeziehungen“ von Osnabrück. Hierzu wurde eine Entschädigung angenommen, die einschlägige Regelung des Regiments und Erbes der Geschäftsbeziehungen, sowie der Mitarbeiter an Wochenlohn durch Gesetz verlangt. Auch sollen die Sonntagsruhebestimmungen für das Arbeitsverhältnis bis auf die hohen Tage beibehalten werden. Ein Vortrag von Dr. Gieseler-Frankfurt über die folgende

werblichen Aufgaben des Verbandes lenkte die Aufmerksamkeit auf die wirksame Bekämpfung der Massenschulen für Friseurin und am die Beseitigung der Mängel der Lehrlingsvergebung. Beschlüssen wurde, den Namen des Verbandes ab 1. Juli d. J. in "Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haargewerbes" umzuwandeln. Die Beiträge werden auf 100, 80, 60 und 40 Pf pro Woche festgesetzt. Das Verbandsorgan soll eine Fachzeitschrift erhalten. Für die Lehrlinge sind besondere Lehrlingsvereinigungen zu bilden. Lehrlinge und Lehramtswitwen zahlen kein Eintrittsgeld und nur 20 Pf. Wochenbeitrag. Sie erhalten das Verbandsorgan und geeignete Druckschriften. Nach Beendigung der Lehrzeit treten sie unter Umrechnung ihrer Beiträge in den Verband über. Zur Frage der Damenfriseurgehilfinnen wurde eine Resolution angenommen, in der eine zweijährige Lehrzeit für diese als ausreichend erachtet wurde. Ferner wurden für eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens Grundskizzen aufgestellt in der Richtung einer Begrenzung der Höchstzahl der Lehrlinge im Verhältnis der Gehilfenzahl, zweijähriger Lehrzeit, Verbots gemischter Lehrinstitute, kommunale Lehrstellenvermittlung mit Berufberatung, kommunale Gewerbeschulen sowie Kontrolle der Wohn- und Arbeitsräume der Lehrlinge. Die Vorstandsarbeiten ergaben: Vorsitzender E. Pörn, Kassierer Langner, Ausschuhvorsitzender Lorenz, Hamburg.

Der Verband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen hielt seine 12. Generalversammlung in Jena ab. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. April 1914 15 679, am Jahreschluss 1914 6466. Er ist jetzt auf 33 000 gestiegen. Ueber "Die Sozialisierung in der Glasindustrie" referierte der Verbandsvorsitzende G. r. b. g. nach den Erfahrungen von Kautzky, Hüfnering u. a. Die Glaschen- und Spezialglasindustrie sind reif zur Sozialisierung, da diese bis zu 90 Proz. freibest. Nach ihnen können die Beschäftigten- und Werkzeugindustrie, dann die Tafelglasindustrie folgen. Beschlüssen wurde, sämtliche Mitglieder bei den kämpfenden Truppen aufzufordern, bis 1. Juli dieses Jahres aus denselben auszutreten. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so sind sie aus dem Verbande auszuschließen. Bei den im Grenzschutz C befindlichen Mitgliedern wird die Frist um Vortritt bis 1. August verlängert. Ueber "Das Nährstoffproblem" sprach Richard Müller vom Berliner Volksgesundheitsrat. Dazu wurde folgende Resolution beschließen: "Der Vorstandstag der Glasarbeiter erkennt den völligen Zusammenbruch der kapitalistischen Welt und der sie jugendlichen bürgerlich-liberalen Demokratie. Er lehnt alle Versuche ab, die geeignet sind, die kapitalistische Welt erneut aufzurichten, wie es durch die von der Generalkommission der Gewerkschaften und den Unternehmerorganisationen ausgearbeiteten und vom Reichswirtschaftsrat vertretenen Wirtschaftspolitik versucht wird. Tarifgemeinschaften können und dürfen nur den Zweck verfolgen, die Augenblicksinteressen der Mitglieder zu wahren, niemals aber zum Selbstzweck werden. Die Organisation muß den revolutionären Forderungen des Proletariats dienbar gemacht und dem Restriktionen eingeleitet werden. Der Vorstandstag fordert die schärfste Sozialisierung des gesamten Staats- und Wirtschaftslebens, die nur möglich ist mit Hilfe der proletarischen Demokratie, die in der Ausübung in einem Nährstoff finden muß, das dem Proletariat die politische und wirtschaftliche Macht sichert." Die Beschlüsse wurden auf 120 St. festgesetzt. Der bisherige Vorstand wurde in seiner Gesamtheit wiedergewählt.

Ein Reichsverband der Bergbauangestellten ist am 25. Mai in Halle durch Vertreter von etwa 18 000 Angestellten des gesamten deutschen Bergbaues gegründet worden. Die neue Organisation will sich auf streng gewerkschaftliche Grundlage stellen und den Kampf als letztes gewerkschaftliches Kampfmittel anerkennen. Hauptzweck wurde die Veranlagung eines Organs, "Der Bergbau-Angestellter", beschließen.

◆ Internationale Rundschau ◆

Dänemark. Die dänischen Gewerkschaften hielten vom 23. bis 28. April in Kopenhagen ihre Generalversammlung ab. 466 Teilnehmer vertraten 255 000 organisierte Arbeiter. Diese Viertel-million Organisierte ist im Verhältnis zur Größe des Landes eine herausragende soziale Kraft. In seiner Eröffnungsrede fand der Vorsitzende der dänischen Gewerkschaftszentrale, Karl P. Madsen, beachtliche Worte für das dänische Volk und seine Arbeiterbewegung und auch der als Gast anwesende Vorsitzende der schwedischen Gewerkschaften, Hermann Lindquist, äußerte sich im selben Sinne. Die Ausführungen, die der deutsche Vertreter Saffensbach über die Not des deutschen Volkes machte, fanden beim Kongress weitgehendes Verständnis. Der Reichswirtschaftsbericht der Landeszentrale wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Durch eine vom Kongress entsandene Delegation wurden Regierung und Reichstag zur Durchföhrung bestimmter politischer und wirtschaftlicher Reformen, besonders der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit aufgefordert. In ausführlicher Weise beschloß sich der Kongress mit den ständigen Schiedsgerichten bei Arbeitsstreitigkeiten, die seit 1910 eingeföhrt sind und deren Satzungen alle fünf Jahre einer

Neuprüfung unterworfen werden können. Verhandlungen, die zwischen Unternehmern und Arbeitern stattfanden, haben aber zur Annahme der Wünsche der Arbeitgeber nach der Arbeiter geführt, so daß im allgemeinen alles beim alten bleibt. Doch in die Ausdehnung des Gesetzes auf Landwirtschaft und Handel beschlossen worden. Bezüglich der Freistellung eines Maximalarbeits-tages lag die Forderung der gesetzlichen Einführung des achtstündigen Arbeitstages für alle Arbeiter und Arbeiterinnen vor. Ein Antrag aus der Mitte des Kongresses, für junge Leute unter 18 Jahren den sechsstündigen Arbeitstag zu verlangen fand Zustimmung. Für erwachsene Arbeiterinnen soll die Arbeitszeit an Sonnabenden nur vier Stunden betragen. Die Landeszentrale erhielt den Auftrag, mit den Unternehmern wegen Einführung von Sommerferien in Verbindung zu treten, so daß diese bereits 1920 in Kraft treten können. Der Kongress gab seine Zustimmung zum Kaufe eines eigenen Hauses zum Preise von rund einer halben Million Kronen für die Zwecke der Landeszentrale.

◆ Rundschau ◆

Bernf, Alkohol und Verbrechen. Mit der Alkoholfrage beschäftigt sich der Verein alkoholgegenerischer Kräfte in München. Er verlangte eine Vergemeindung der Gaststätten. Noch wichtiger war ihm der gewerkschaftliche Kampf für soziale Besserung. Das beweist uns besonders deutlich die bayerische Justizstatistik, die uns vorliegt. Danach stellen die Arbeiter im freizeittaaten Bayern den größten Anteil an den Verbrechen, natürlich nicht, weil sie schlechteren Menschen sind, sondern weil die soziale Not viele dazu gemacht hat. Es ist zweifellos, heißt es in diesem Berichte für das Jahr 1913, daß durch eine Beseitigung der wirtschaftlichen Lage bei einer großen Anzahl der hier beschäftigten Arbeiter eine Verringerung der Alkoholkriminalität einzuweisen würde. Somit bedeutet der Gewerkschaftskampf die erste Grundlage zur sittlichen Kultur. All die anderen Besserungen und Reformen nützen nichts, wenn nicht zugleich der Gewerkschaftskampf.

Agrarische Unverschämtheit. Das neueste Organisationsgebilde der Herren von Ar und Balm, der "Brandenburgische Landbund" hatte an den Reichsernährungsminister, den Genossen Robert Schmidt, eine Eingabe gerichtet, in der nichts mehr und nichts weniger verlangt wird als: "1. Die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft für alle Produkte aus der neuen Ernte, für Weizen, Futter und Vieh, aber mit Wirkung vom 1. August 1919 ab, 2. Bis zur restlosen Aufhebung der Zwangswirtschaft die Preisfestsetzung folgender Preisbestimmungen mit sofortiger Wirkung: a) für das gesamte Getreide (Weizen, Gerste und Hafer) eine Erhöhung der jetzigen Preise um 100 (hundert) Prozent; b) für die Milch eine Erhöhung auf 80 Pf. für den Liter ab Stall; c) für die Butter eine Erhöhung auf 8 Mk. pro Pfund." — Für den Fall, daß diese Forderungen keine ausreichende Berücksichtigung finden, drohen die Führer des Landbundes, nicht mehr in der Lage zu sein, "die Massen von planloser Selbsthilfe abzuhalten". Auf dieses Dokument agrarischer Unverschämtheit hat der Ernährungsminister mit einer erfreulichen Entschiedenheit geantwortet. Er lehnte die Forderungen in ihrer Gesamtheit rundweg ab und erklärte, daß der Antrag lediglich aus dem Beweggründe gestellt ist, die Landwirte zu bereichern. Der Minister kündigte dann weiter an, daß bei Friedensschluß die Zwangswirtschaft noch bedeutend vergrößert werden würde; denn es genüge nicht, wenn man mindestens 21 Millionen Tonnen zu ersaffender Kartoffeln noch nicht 10 Millionen ersetzt werden könnten. Wenn die Regierung damit nicht durchdringe, so würden die Landwirte, deren passives Verhalten dafür verantwortlich sei, hinausgeworfen werden. Auf die Frage der Abordnung, ob der Minister gewillt sei, aus landwirtschaftliche Organisation bei der Bearbeitung der Maßnahmen für die Lebensmittelversorgung heranzuziehen, erklärte der Minister, daß die Landwirtschaft im Reichsernährungsamt im Gegensatz zu den Konsumenten schon mehr, als es gut ist, vertreten sei. Die Herren vom Brandenburgischen Landbund sind nun nach der vom Reichsernährungsminister erteilten Abfuhr wohl übergegangen, folgendes Stizular im Umlauf zu setzen: "Wir unverschämten Landwirte der Gemeinde... im Organisationsbereich des Wirtschaftsbundes der Landwirte des Kreislandsberg a. B." greifen, da wir auf die Eingabe obengenannter Landbundes vom Reichsernährungsminister ohne befriedigenden Antwort geblieben sind, notwendige zur Selbsthilfe und werden von der in der Eingabe genannten Zeit ab unsere Produkte im freien Handel und Verkehr verkaufen." — Genosse Schmidt, der sich in der sozialdemokratischen Tagespresse mit dieser Unverschämtheit beschäftigt, kündigt den agrarischen Schreibkassen nun folgendes an: "Es wird Betrüfung genommen werden, in dem Parteien, in denen die Landwirte sich dieser Bewegung anschließen, durch besondere Maßnahmen mit aller Schärfe den Schiedsgericht undankbar zu machen, denn der freie Handel der Produkte würde nur als eine Abgabe im Schiedsgericht zu bewerten sein. Jedes Verkäufer macht sich strafbar, der diesen Weg für den Absatz seines Produktes wählt. In irgendwelcher Wohnung wird in diesem Falle kein Anlag vorliegen. Außerdem aber

Wird in den Bezirken sofort durch entsprechende Kontrollkommissionen die vollständige Erfassung der noch vorhandenen Bestände mit aller Nachsichtlosigkeit durchgeführt werden und den betreffenden Landwirten das Recht der Selbstversorgung entzogen werden. Sind diese Maßnahmen nötig, so werden sich die Landwirte bei keinem anderen zu bedanken haben als bei den Vorkämpfern ihrer Interessen, denen jedes Verständnis für das Gesamtinteresse des deutschen Volkes fehlt. — Wiederholt ist in der Nationalversammlung von mir erklärt worden, daß die Zwangswirtschaft nicht länger aufrecht erhalten werden solle, als unbedingt notwendig ist. Es sind bereits Forderungen in der Zwangswirtschaft eingetreten, die ziemlich weit gehen und die in ihrer Wirkung nicht ermutigen zu einem schnelleren Tempo der weiteren Auflösung. Es werden die Preise erhöht, werden in dem Umfange berechtigter Ansprüche. Mit der Erhöhung der Viehpreise, die unmittelbar bevorsteht, wird aber zugleich ein Höchstpreis für Milch und Ferkel eingeführt werden, damit den meisten Erzeugern ein Ziel gesetzt wird. Aber mit aller Entschiedenheit muß es abgelehnt werden, Forderungen, vom einseitigen Interessentstandpunkt distillierte Forderungen als berechtigt zu erachten. Das Gewissen der Herzen wird mich nicht davon abhalten, das zu tun, was im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist, ohne daß dabei begründete Ansprüche der Landwirtschaft verletzt werden."

Gegen die Verwendung von Kindern als Zeitungverkäufer.
 Das Staatsamt für Soziale Verwaltung hat aus Anlaß des Wirksamkeitsbeginnes des Kinderarbeitgesetzes die Aufmerksamkeit der Polizeidirektion Wien darauf gelenkt, daß gegenwärtig in Wien eine Anzahl von Kindern, besonders in den Abendstunden, sich mit dem Verkaufe von Zeitungen auf den Straßen befleißigen, welche Betätigung durch jüngere als 12jährige Knaben nach dem erwähnten Gesetze ausnahmslos verboten und für 12-14jährige Kinder vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkte als gefährlich anzusehen ist. Die Polizeidirektion wurde aufgefordert, der Zeitungshandlung durch Kinder und Jugendliche, welche außerdem die hierfür geeigneten und eher in Betracht kommenden Invaliden wirtschaftlich zu schädigen geeignet ist, ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, beim Zeitungverkauf auf der Straße betroffene Kinder ausnahmslos der öffentlichen oder freiwilligen Jugendfürsorge zuzuführen und für die auf den Verdienst der Kinder angelegenen Angehörigen nötigenfalls Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

Aufforderung.

Herbricht die steinernen Gefängnismauern,
 Streut Gold und Silber in das Menschenmeer!
 Rein macht soll länger in Verlockung trauern,
 Freiheit gebrauche jede Gegenwehr.

Schenkt Schönheit in die heiligen Arbeitshände,
 Mach' allen toten Land mobil
 Und juckt der Armut fleckige Hände
 Mit einem Rict von wirrem Vielzweifel.

• Laßt eure Seelen sich entzünden
 In Schauern himmlischer Allgegenwart.
 Wahrhaft Weisheit werden eine Welt beglücken.
 Salgen der Bier, die Geld zusammenscharrt!

Der Bruder, der an harten Werke hatet,
 Die Schwester, die ihr Brot im Schweige isst,
 Sie mögen teilen, was ihr froch entziffet,
 Und stützen:

Daß Leben mehr, als Müß und Arbeit ist! G. J.-G.

Eingegangene Schriften und Bücher

Das Problem einer neuen Berufsverfassung für das deutsche Buchdruckgewerbe, von Karl Schäffer. Verlag: Verband der deutschen Typographischen Gesellschaften (Zig Leipzig). Preis 70 Pf., durch den Buchhandel bezogen 1,00 Mk.

Das „Illustrirte Jahrbuch mit Kalender für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer und Monteur“, (rund 400 Seiten, mit vielen Abbildungen und Tabellen, geb. 3,50 Mk. und 25 Proz. Ermäßigungsbeitrag, verlegt bei E. A. Lubrig Tegener, Leipzig), ist in seinem 22. Jahrgang erschienen. Diesmal ist eine völlige Uebersetzung des ganzen Aufbaues des bewährten Hilfsbuches erfolgt. Im Abschnitt „Mach- und Gewichtslisten“ sind die Tabellen der Normalprofile durchgehend erweitert, zum Teil sogar vollständig erneuert worden; die Abhandlungen über „Materialien“ wie „Maschinenelemente“ sind wir ausführlicher, letztere nahezu gänzlich umgearbeitet, als auch die über „Wärmelöhre“ und „Rechnung“. Neu tritt die „Bearbeitung der Werkstücke und Fertigungsmaschinen“ auf. Besonders wertvoll erscheint uns das „Verfahren des Präfiktors“, eine erweiterte Form der bisherigen „Arbeitsverfahren und Recepte“. Das Ganze ist sehr geschickt in knapper aber klarer, leicht verständlicher Weise abgefaßt und bietet allen Bau- und Kunstschlossern, Schweißern, Verfüßern, Monteuren, Installateuren, Chauffeuren und Metallarbeitern eine Fülle von Belehrung und Anregung.

Handgeber für Kriegsbeschädigte. Von Erich Rohmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin SW. 43, Wilhelmstr. 9, Preis 1,50 Mk.

Se Tracteurs, The Translator, 31 Tracteurs, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch sind durch den Verlag des „Tracteurs“ in Sa Haug-de-Bonds (Schweiz) kostenlos erhältlich.

Lehrungslehre. W. Gumbeder „Dyrtibolok“ aus dem Dänischen von Geh. Sanitätsrat Dr. Zille. Dresden. Folge u. Zahl. Nr. 60 Pf.

Die Rettung der deutschen Volkswirtschaft. Von Herthold Otto. Verlag Wende u. Krause, Langensalza. Ladenpreis 80 Pf.

Filiale Brale.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß unsere **Verfammlungen**

bis auf weiteres am **ersten Sonnabend im Monat, abends 8 Uhr, bei Welzel** stattfinden. **Die Ortsverwaltung.**

Filiale Cöpend.

Verfammlungen jeden 2. Freitag im Monat, abends 7 Uhr, bei **Georg Schulze, Müggelheimer Str. 12.** **Der Vorstand.**

Filiale Bad Homburg.

Die nächste **Mitgliederverfammlungen** findet am **Mittwoch, den 2. Juni 1919, im Verbandslokal, Neue Straße, abends 7/9 Uhr** statt. **Am jährliches Erscheinen wird gebeten.** **Der Vorstand.**

Totenliste des Verbandes.

- Heinrich Battermann, Rendsburg**
Zimmermann
† 23. 5. 1919, 53 Jahre alt.
- Wilhelm Bierle, Kiel**
Arbeiter
† 1. 6. 1919, 40 Jahre alt.
- Winnu Dickfahr, Schöneberg**
Reinigungsman
† 29. 5. 1919, 41 Jahre alt.
- Georg Drasow, Berlin**
Arbeiter
† 22. 5. 1919, 48 Jahre alt.
- August Galk, Hamburg**
Gartenmeister
† 27. 5. 1919, 57 Jahre alt.
- Karl Haupt, Schöneberg**
Arbeiter
† 5. 6. 1919, 57 Jahre alt.
- Friedrich Klemm, Stuttgart**
Totengräber
† 11. 6. 1919, 62 Jahre alt.
- Thomas Kreiler, Ulm a. D.**
† 10. 5. 1919, 64 Jahre alt.
- August Kunzke, Neukölln**
Kochermeister
† 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.
- Wilhelm Marquardt, Hamburg**
Wärmer
† 16. 1. 1919, 42 Jahre alt.

- Albert Rey, Neuruppin**
Arbeiter
† 7. 5. 1919, 29 Jahre alt.
- Josef Reiter, München**
Arbeiter
† 6. 6. 1919, 66 Jahre alt.
- Alfred Röwe, Kiel**
Gekrüger
† 8. 6. 1919, 16 Jahre alt.
- Georg Schimmel, Neu-Nienburg**
Feiger
† 3. 6. 1919, 43 Jahre alt.
- Franz Schnell, München**
Rabelmonteur
† 7. 6. 1919, 47 Jahre alt.
- Ernst Schröder, Hamburg**
Friedensarbeiter
† 8. 6. 1919, 53 Jahre alt.
- Wilhelm Schultz, Stettin**
Gekrüger
† 12. 6. 1919, 31 Jahre alt.
- Ellisabel Schulz, Berlin**
Vorarbeiterin
† 11. 6. 1919, 69 Jahre alt.
- Clemens Wiedeler, Chemnitz**
Straßenarbeiter
† 4. 6. 1919, 50 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Ernst Lisch, Berlin
am 28. September 1918 im Alter von 33 Jahren gefallen.

Ehre ihrem Andenken!